

Schlösser und Baubeschläge
Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange
 Anforderungen und Prüfverfahren
 Deutsche Fassung EN 1125 : 1997

DIN
EN 1125

ICS 91.190

Deskriptoren: Baubeschlag, Paniktür, Türverschluß, Betätigungsstange, Notausgang

Building hardware — Panic exit devices operated by a horizontal bar — Requirements and test methods;
 German version EN 1125 : 1997

Quincaillerie pour le bâtiment — Fermetures anti-panique pour issues de secours manœuvrées par une barre horizontale — Prescriptions et méthodes d'essai;
 Version allemande EN 1125 : 1997

Die Europäische Norm EN 1125 : 1997 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Der Arbeitskreis 10 "Antipanik- und Notausgangsverriegelungen" im NABau-Arbeitsausschuß 09.01.04 "Schlösser und Baubeschläge" begleitete die Entstehung der Europäischen Normen EN 179 und EN 1125, deren deutschsprachige Fassungen hiermit als DIN EN 179 und DIN EN 1125 in das DIN-Normenwerk übernommen werden.

In der Europäischen Normungsarbeit war zum Öffnen eigentlich verschlossener (verriegelter) Notausgänge zunächst nur der aus einigen anderen Ländern bekannte quer vor der Tür auf der zu öffnenden Seite liegende Panik- (oder auch: Antipanik-) Stangengriff vorgesehen worden. Hier liegt das ganze Verschlusssystem auf der Innenseite der Tür, also auf der Seite, von der die Flüchtenden im "Panikfall" (Brand, Rauch usw.) kommen. Der Panik-Stangengriff gibt beim Herunterdrücken oder beim Drücken in Fluchtrichtung den Verriegelungsmechanismus frei, die Tür öffnet sich und gibt den weiteren Rettungsweg frei. Diese Systeme wurden zunächst in prEN 1125-1 festgelegt (jetzt EN 1125).

In Deutschland und einigen anderen Ländern fanden diese Systeme jedoch bei den Bauherren und Architekten sowie bei den Behörden bisher wenig Anklang. Sehr früh wurden hier andere Schloß- und Beschlagsysteme entwickelt, die in zahlreichen Variationen auf dem Markt sind und von den Bauherren und Planern bevorzugt werden. Die Festlegungen dafür wurden zunächst unter der Nummer prEN 1126-2 veröffentlicht, dann aber in EN 179 umgenummert, um sie deutlich von den Querstangen-Systemen abzuheben.

Dabei erlauben auch die Verriegelungssysteme nach DIN EN 179 quer liegende Stangengriffe. Bei der Überarbeitung von DIN 18082-1 (derzeit gültige Ausgabe Dezember 1991) wurden solche Stangengriffe in die vorgenannte Norm aufgenommen — siehe Bild 8 dieser Norm.

Die Beobachtungen des Marktes (z. B. der für die Branche wichtigen alljährlichen Kölner Eisenwarenmesse) zeigen, daß man hierzulande auch zukünftig mit Abstand eher auf die Systeme nach DIN EN 179 als auf die nach DIN EN 1125 setzen wird.

Fortsetzung 19 Seiten EN

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

ICS 91.190

Deskriptoren: Baubeschlag, Verschluß, Sicherungseinrichtung, Notausgang, Personenevakuierung, Unfallverhütung, Begriff, Ausführung, Anforderung, Leistungsprüfung, mechanische Prüfung, Korrosionsbeständigkeit, Brandschutz, Klassifizierung, Kennzeichnung, Einbau

Deutsche Fassung

Schlösser und Baubeschläge

Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange Anforderungen und Prüfverfahren

Building hardware — Panic exit devices
operated by a horizontal bar — Require-
ments and test methods

Quincaillerie pour le bâtiment — Fermetu-
res anti-panique pour issues de secours
manœuvrées par une barre horizontale —
Prescriptions et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 1997-04-26 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik und dem Vereinigten Königreich.

CEN

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation

Zentralsekretariat: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	2	Anhang A (informativ) Empfehlungen für Installation und Befestigung	15
Einleitung	2	Anhang B (normativ) Zusätzliche Anforderungen an Paniktürverschlüsse für die Verwendung an Feuerschutz-/ Rauchschutztüren	16
1 Anwendungsbereich	3	Anhang C (informativ) Empfehlungen für die Wartung	16
2 Normative Verweisungen	3	Anhang D (normativ) Flußdiagramm der Prüfabläufe	17
3 Definitionen	4	Anhang E (informativ) Literaturhinweise	18
4 Anforderungen	5	Anhang ZA (informativ) Verhältnis zur EU-Richtlinie (89/106/EEC)	18
5 Prüfungen — Allgemeines und Prüfeinrichtung ...	10		
6 Prüfverfahren — Durchführung	11		
7 Klassifizierung	13		
8 Kennzeichnung	14		
9 Kontrolle der laufenden Produktion und Auditprüfung	14		

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 "Türen und Tore, Fenster und Vorhangfassaden einschließlich zugehöriger Abschlüsse und Baubeschläge" erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Die Arbeitsgemeinschaft der europäischen Schloß- und Beschlagindustrie "ARGE" hatte großen Anteil an der Erarbeitung dieser Norm.

Diese Europäische Norm ist Teil einer Norm aus einer Reihe von Normen über Schlösser und Baubeschläge.

Sie ist eine Norm aus einer Reihe von Normen über Fluchttürverschlüsse, die vom Technischen Komitee CEN/TC 33 erarbeitet worden ist.

Die vorliegende Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und das Sekretariat der Europäischen Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt wesentliche Anforderungen der EU-Richtlinie 89/106/EEC.

Im informativen Anhang ZA, der Bestandteil der vorliegenden Norm ist, wird das Verhältnis zu dieser EU-Richtlinie dargestellt.

Im Inhalt dieser Norm wurde zwischen normativen und informativen Anhängen unterschieden.

Im informativen Anhang A sind Empfehlungen für die Installation und Befestigung von Paniktürverschlüssen aufgeführt.

Um unter Umständen gefährliche Verwirrung auf dem Markt zu vermeiden, hat das Zentralsekretariat des CEN den Normen für Verschlüsse für Fluchttüren getrennte Bezugsnummern zugewiesen. Daher wird die vorliegende Norm EN 1125 und nicht EN 1125-1 und die ursprünglich vorgesehene Norm EN 1125-2 wird EN 179.

Diese Europäische Norm muß den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 1988, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 1988 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Einleitung

Erfahrungen, die sich auf Fluchtmöglichkeiten aus Gebäuden und die allgemeine Sicherheit beziehen, lassen es für Ausgangstüren in öffentlichen Gebäuden und Orten mit Publikumsverkehr, Geschäften, usw. als wünschenswert erscheinen, daß sie mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange ausgerüstet werden, die einheitlichen Anforderungen einer Europäischen Norm entsprechen.

Hauptanliegen der in dieser Norm aufgeführten Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit ist es, daß ein sicheres Fliehen durch eine Tür mit nur geringen Anstrengungen möglich ist, ohne daß vorher Kenntnisse zur Betätigung des Verschlusses erforderlich sind.

In Paniksituationen ist das Verhalten einer einzelnen Person anders als das Verhalten einer Menschengruppe. Wenn zwei oder mehrere Personen zu einer Fluchttür eilen, wahrscheinlich bei Dunkelheit und/oder Rauch, ist es möglich, daß die erste Person, die die Tür erreicht, den Paniktürverschluß nicht notwendigerweise öffnen wird, sondern gegen die Türoberfläche drückt (Tür unter Druck), während weitere Personen versuchen werden, die horizontale Betätigungsstange mit der Hand oder durch Körperdruck zu betätigen (siehe Bild 1).

Obwohl die in dieser Norm behandelten Paniktürverschlüsse eine angemessene Sicherheit gegen das Eindringen von außen besitzen, besteht deren Hauptaufgabe jedoch darin, daß die Tür jederzeit von Hand oder durch Körperdruck von innen über den Paniktürverschluß geöffnet werden kann, ohne daß ein Schlüssel oder sonstiges Hilfsmittel erforderlich ist.

In der vorliegenden Norm wurde der einfachen Betätigung des Paniktürverschlusses Priorität eingeräumt, und nicht den von Profildichtungen, Mehrfachverriegelungen, usw. hervorgerufenen Drücken und Türwiderständen. Vorrang hat die Leichtigkeit, mit der Kinder, ältere und gebrechliche Personen die Tür öffnen können.

In Anwendungsfällen, in denen Personen mit ihrer Umgebung und der Benutzung von Türbeschlägen vertraut sind, und es unwahrscheinlich ist, daß sich eine Paniksituation entwickelt, kann auf die EN 179 verwiesen werden, in der Notausgangsverschlüsse behandelt werden.

Die in dieser Norm festgelegten Leistungsprüfungen werden als reproduzierbar angesehen und ermöglichen daher in allen CEN-Mitgliedsländern eine objektive und übereinstimmende Leistungsbewertung dieser Verschlüsse.



Bild 1: Eine Paniksituation

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen an Herstellung, Gebrauchstauglichkeit und Prüfung von Paniktürverschlüssen fest, die mechanisch entweder über eine horizontale Griffstange oder eine horizontale Druckstange betätigt werden und besonders für die Benutzung in Paniksituationen gebaut sind.

Die vorliegende Norm legt keine besondere Bauform eines Paniktürverschlusses fest; es sind nur solche Maße festgelegt worden, die zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen der Bauprodukten-Richtlinie erforderlich sind.

Diese Norm behandelt keine besonderen Verschlüsse, die für die Benutzung von Personen mit schwerwiegenden Behinderungen vorgesehen sind. Wegen der Vielfältigkeit von Behinderungen, sollten derartige Verschlüsse und deren Gebrauchstauglichkeit zwischen Anwender und Hersteller abgestimmt werden.

Die in der vorliegenden Europäischen Norm behandelten Paniktürverschlüsse gelten nur für die Verwendung an Drehflügeltüren, deren Masse 200 kg, Höhe 2 500 mm und Breite 1 300 mm nicht übersteigt.

Diese Norm behandelt zwei unterschiedliche Bauarten von Paniktürverschlüssen: Verschlüsse für die Verwendung an Türen mit nur einem Flügel und solche Verschlüsse, die speziell für die Verwendung an einflügeligen Türen und/oder zweiflügeligen Türen ausgelegt sind.

Diese Europäische Norm behandelt zwei spezifische Arten der horizontalen Stangenbetätigung: Paniktürverschlüsse mit "Griffstange", Typ A (siehe 3.17 und Bild 2) und Paniktürverschlüsse mit "Druckstange", Typ B (siehe 3.19 und Bild 3).

Die vorliegende Europäische Norm behandelt zwei Kategorien des Verschußüberstandes, um die Breite des Fluchtweges möglichst groß und den Überstand vom Türblatt möglichst klein zu gestalten, wenn diese Kriterien von entscheidender Bedeutung sind (siehe 4.1.10).

Die Eignung eines Paniktürverschlusses für den Einsatz an Feuerschutz-/Rauchschtüren wird durch Feuerschutzprüfungen nachgewiesen, die zusätzlich zu den in dieser Norm geforderten Prüfungen durchgeführt werden. Anhang B enthält hierfür zusätzliche Anforderungen.

Die vorliegende Norm gilt nicht für Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte (siehe EN 179) oder elektrische Verriegelungssysteme an Paniktüren oder Notausgängen, für die gegenwärtig Normen erarbeitet werden (siehe Anhang E).

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind

nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 179

Schlösser und Baubeschläge — Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte — Anforderungen und Prüfverfahren

prEN 1670

Schlösser und Baubeschläge — Korrosionsverhalten

EN 45001

Allgemeine Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

3.1 Gangflügel: Der zuerst öffnende und zuletzt schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür.

3.2 Schnappvorrichtung: Vorrichtung, die das automatische Sichern eines Paniktürverschlusses in der geschlossenen Stellung ermöglicht, nachdem er betätigt wurde.

3.3 Betätigungsstange: Horizontal angeordnetes Beschlagteil eines Paniktürverschlusses, das beim Gegendrücken den Mechanismus betätigt.

3.4 Sperrelement: Teil eines Paniktürverschlusses, das in das Sperrgegenstück zum Sichern der Tür in der geschlossenen Stellung eingreift.

3.5 Feststeller: Mechanismus, der die Sperrelemente an Paniktürverschlüssen in der zurückgezogenen Stellung arretiert, bis sie manuell zurückgesetzt werden.

3.6 Tür: Tür, Fenster, Fenstertür, Klappe oder Luke, die bzw. das in vertikaler oder nahezu vertikaler Ebene schwenkbar ist.

3.7 Wirksame Stangenlänge: Länge der Betätigungsstange (Maß X) einschließlich solcher Teile, an denen die Betätigungsstange befestigt ist und welche selbst durch Betätigung mit der Hand oder den Körperdruck nachgeben und dabei ein Auslösen des Paniktürverschlusses bewirken (siehe Bild 4).

3.8 Wirksame Türöffnungsbreite: Die unbehinderte Breite der Innenfläche eines Türflügels (Maß Y) bei Schließstellung der Tür (siehe Bild 4).

3.9 Standflügel: Der zuletzt öffnende und zuerst schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür.

3.10 Innen: Die Seite der Tür, auf der die Betätigungsstange des Paniktürverschlusses angeordnet ist.

3.11 Sperrgegenstück: Eine Aussparung oder ein Schließblech, in das das Sperrelement eingreift.

3.12 Hersteller: Organisation, in deren Namen ein Paniktürverschuß nach der vorliegenden Norm zugelassen wurde.

3.13 Außen: Die Seite der Tür, die der Seite gegenüber liegt, auf der die Betätigungsstange des Paniktürverschlusses angeordnet ist.

3.14 Äußere Zugangsvorrichtung: Eine Vorrichtung zum Öffnen eines Paniktürverschlusses von außen.

3.15 Zweiflügelige Tür: Eine Baugruppe, die aus zwei schwenkbaren Flügeln in einem gemeinsamen Rahmen besteht. Der Mittelstoß kann stumpf oder gefälzt sein.

3.16 Paniktürverschluß: Ein Mechanismus zum Sichern der geschlossenen Tür, der aus einem (mehreren) Sperrelement(en) besteht, das (die) in das (die) Sperrgegenstück(e) eingreift (eingreifen), welches (welche) im umfassenden Türrahmen oder dem Fußboden befestigt ist (sind). Das (die) Sperrelement(e) kann (können) mit einer horizontal auf der Innenseite der Tür angeordneten Betätigungsstange freigegeben werden, wenn diese an einer beliebigen Stelle ihrer wirksamen Länge in Fluchrichtung und/oder in einem Bogen nach unten bewegt wird (siehe Bilder 2 und 3).

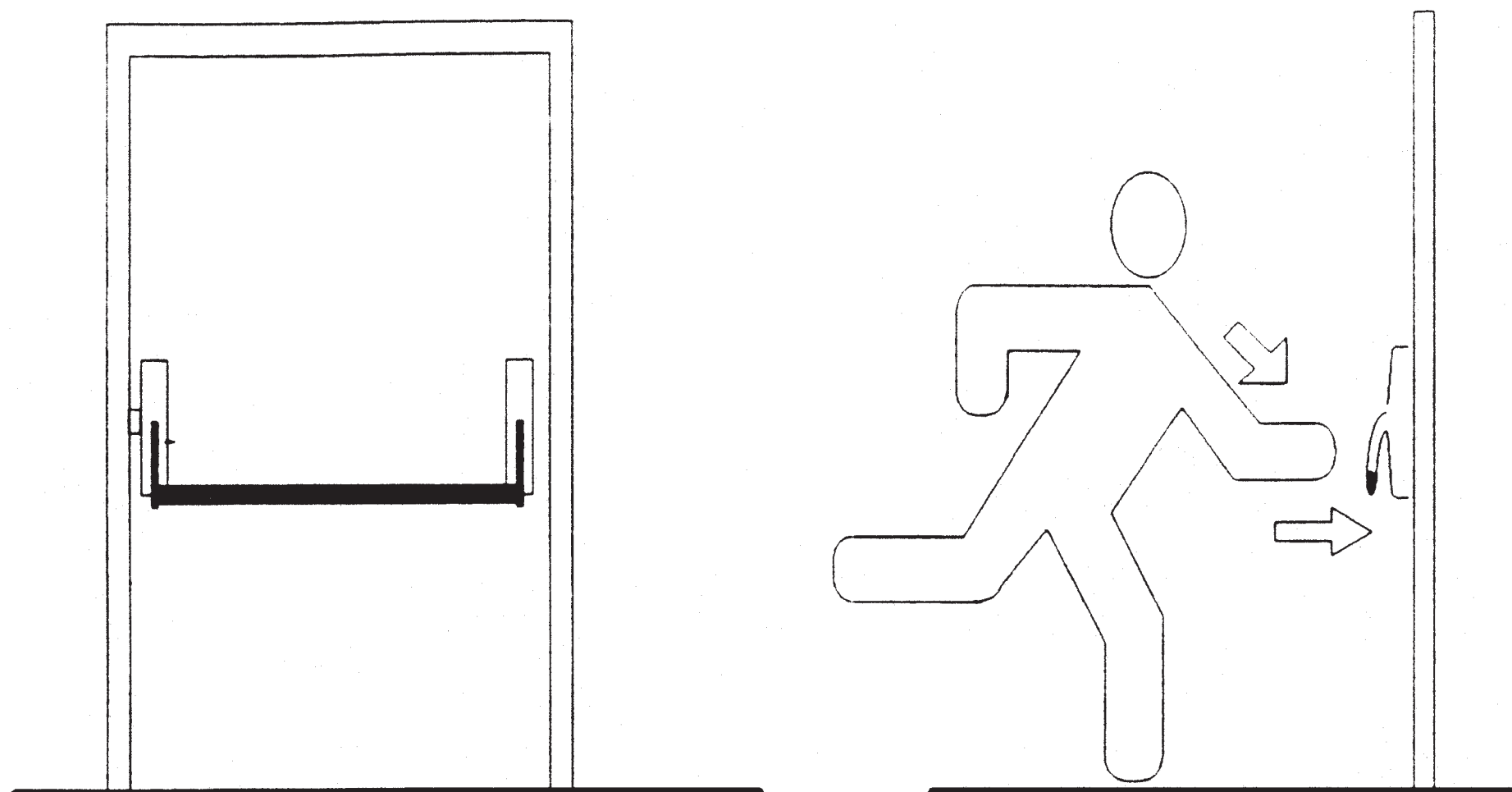


Bild 2: Paniktürverschluß Typ A

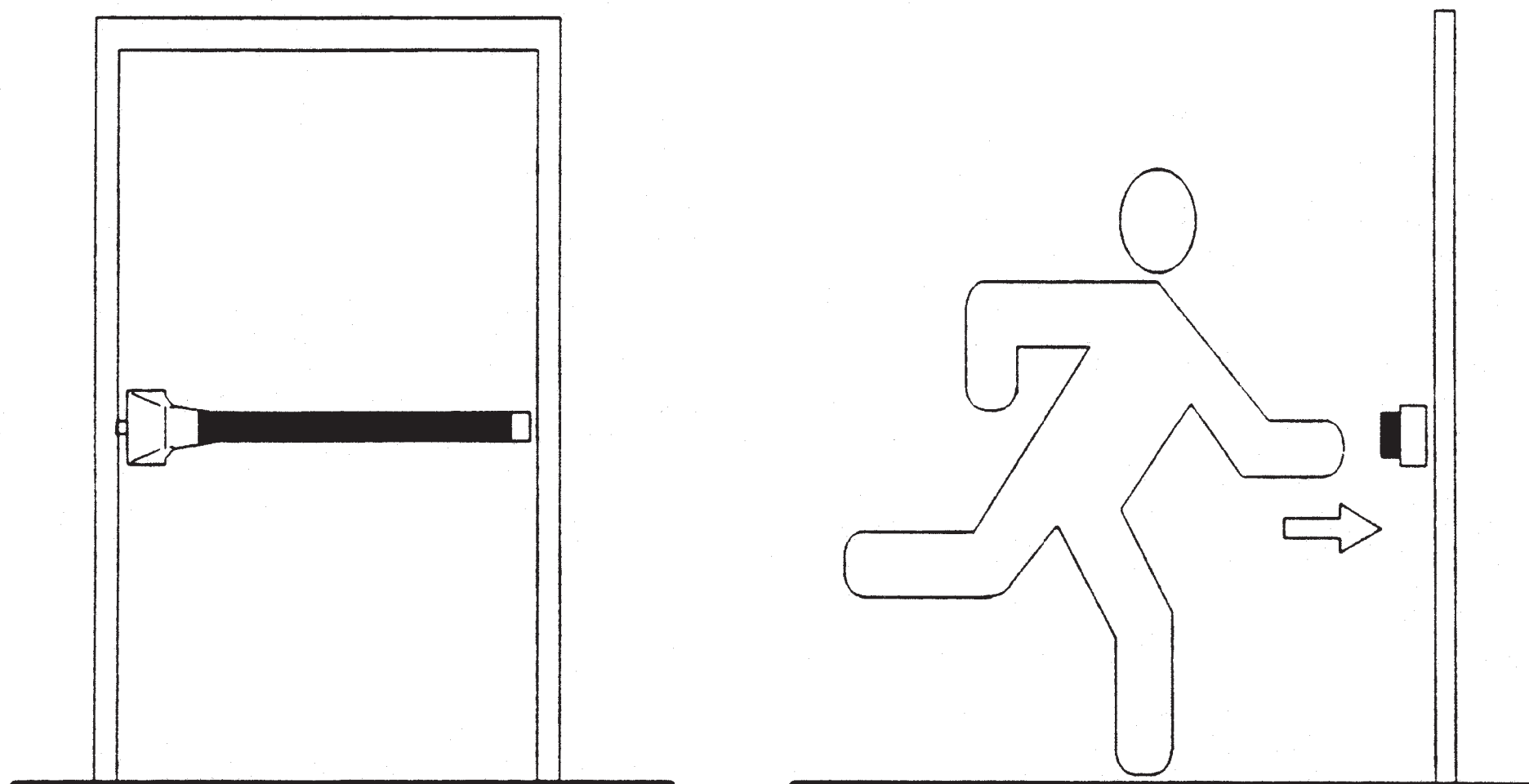


Bild 3: Paniktürverschluß Typ B

3.17 Griffstange: Eine auf zwei Schwenkarmen befestigte horizontale Betätigungsstange eines Paniktürverschlusses (Typ A), die in Fluchtrichtung und/oder in einem Bogen nach unten bewegt wird (siehe Bild 2).

3.18 Freigabekraft: Die senkrecht zur Türflügeloberfläche an der Betätigungsstange angreifende Kraft, um das (die) Sperrelement(e) aus dem (den) Sperrgegenstück(en) freizugeben.

3.19 Druckstange: Eine als Teil des Gestells oder sonstigen Montageeinheit gebaute horizontale Betätigungsstange eines Paniktürverschlusses (Typ B), die in Fluchtrichtung bewegt wird (siehe Bild 3).

3.20 Treibriegelstange: Senkrecht angeordnete Verlängerung des Sperrelementes eines Paniktürverschlusses, die über einen Betätigungsmechanismus mit der Betätigungsstange verbunden ist.

3.21 Notausgangverschluß: Ein Mechanismus zum Sichern der geschlossenen Tür, der aus einem (mehreren) Sperrelement(en) besteht, das (die) in das (die) Sperrgegenstück(e) eingreift (eingreifen), welches (welche) im umgebenden Türrahmen oder dem Fußboden angebracht ist (sind). Das (die) Sperrelement(e) kann (können) mit dem bzw. der an der Innenseite der Tür angeordneten Drücker oder Stoßplatte freigegeben werden, wenn er bzw. sie in Abwärtsrichtung oder in Fluchtrichtung bewegt wird.

3.22 Verschluß für zweiflügelige Türen: Ein Paniktürverschluß für die Verwendung auf Türflügeln zweiflügeliger Türen, der so ausgelegt ist, daß die Bedienung einer Betätigungsstange mindestens den Türflügel freigeben wird, auf dem sie angebracht ist.

4 Anforderungen

4.1 Konstruktionsanforderungen

4.1.1 Ein Paniktürverschluß muß so gebaut sein, daß er die Tür unmittelbar freigibt, wenn die auf der Innenseite der Tür angeordnete horizontale Betätigungsstange an einer beliebigen Stelle ihrer wirksamen Länge mit einer stetigen Bewegung in Fluchtrichtung und/oder in einem Bogen nach unten betätigt wird, ohne daß ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist. Nach

dem Erreichen der vollständig abgesenkten Stellung der Betätigungsstange muß die Zeit zum Freigeben der Tür kleiner als 1 s sein.

Ungeachtet zusätzlich eingebauter Verriegelungs- und/oder Entriegelungsvorrichtungen muß die Betätigung der Betätigungsstange von innen die Tür jederzeit unmittelbar freigeben.

4.1.2 Ein Paniktürverschluß muß mit Ausnahme der Betätigungsstange so gebaut sein, daß er entweder auf der Innenseite der Tür oder im Inneren der Tür angebracht werden kann.

4.1.3 Die Korrosionsbeständigkeit muß, soweit es die Betätigungsanforderungen betrifft, mindestens Klasse 3 nach prEN 1670 entsprechen. Letzteres gilt als erfüllt, wenn die Prüfung 6.2.4 zufriedenstellend war.

4.1.4 Vorstehende Kanten und Ecken eines Paniktürverschlusses müssen mit einem Radius von mindestens 0,5 mm abgerundet sein, damit es bei der Benutzung der Fluchttür nicht zu möglichen Verletzungen kommen kann.

4.1.5 Die für den Bau von Paniktürverschlüssen ausgewählten Werkstoffe müssen für eine Funktion bei Temperaturen von -20°C bis $+100^{\circ}\text{C}$ geeignet sein.

4.1.6 Ein Paniktürverschluß muß so gebaut sein, daß die Tür nach dem Freigeben ungehindert in Fluchtrichtung aufschwenken kann.

4.1.7 Es sind Vorsichtsmaßnahmen dafür zu treffen, daß kein Teil der Tür oder des Rahmens bei der Bewegung der Tür vom Paniktürverschluß beschädigt wird.

4.1.8 Ein Paniktürverschluß muß so gebaut sein, daß bei geschlossener Tür der schloßseitige Abstand zwischen wirksamer Betätigungsstange und Türrahmen (Maß Z) 150 mm nicht übersteigt (siehe Bild 4).

4.1.9 Ein Paniktürverschluß muß so gebaut sein, daß die wirksame Länge der Betätigungsstange (Maß X) möglichst der wirksamen Türöffnungsbreite (Maß Y) entspricht, für die sie empfohlen wird, jedoch niemals weniger als 60 % beträgt (siehe Bild 4).

4.1.10 Bei beliebiger Stellung der Tür darf kein Teil eines Paniktürverschlusses weiter hervorstehen, als es wie folgt festgelegt ist:

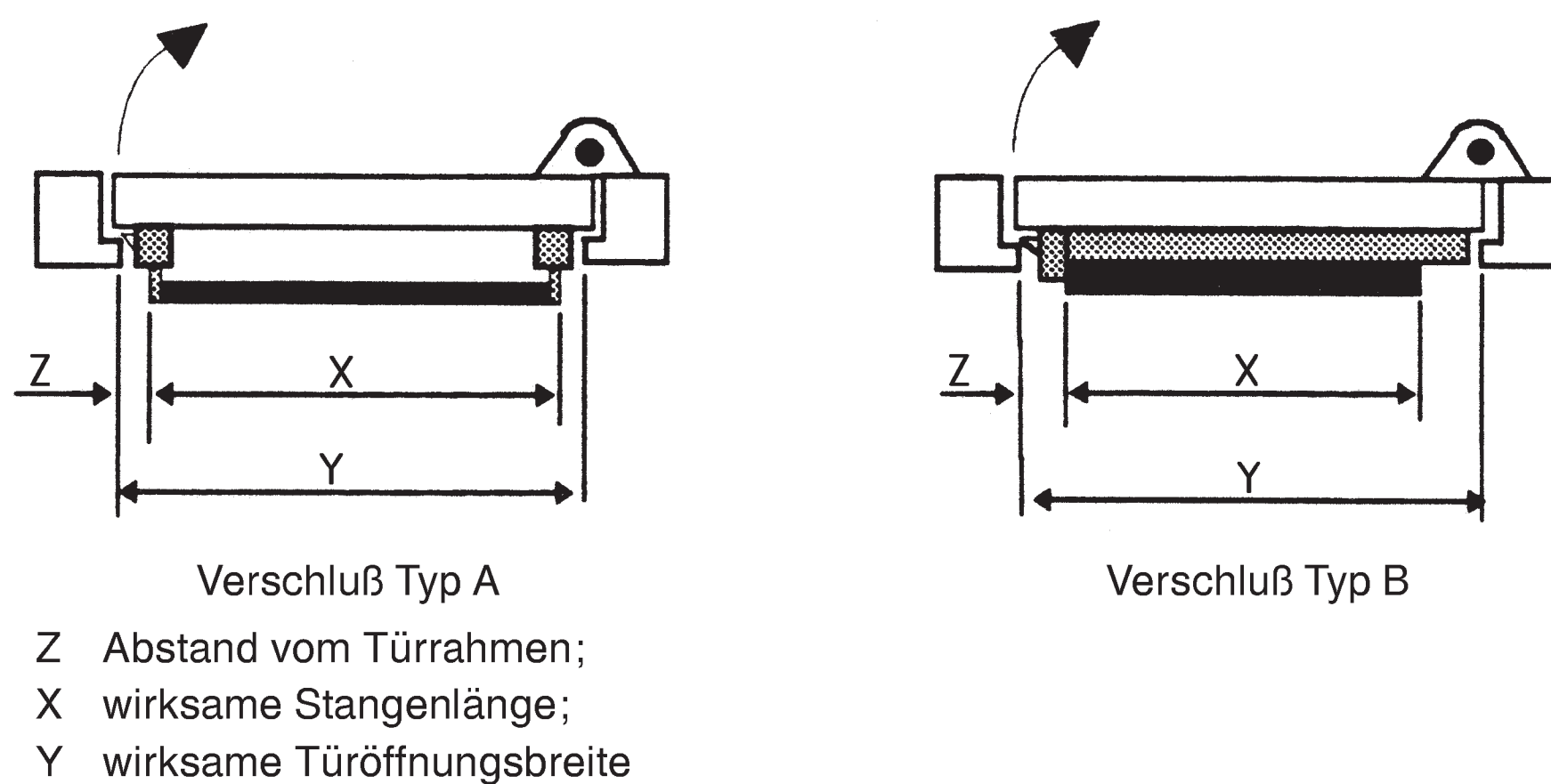


Bild 4: Verschlüsse des Typs A und des Typs B

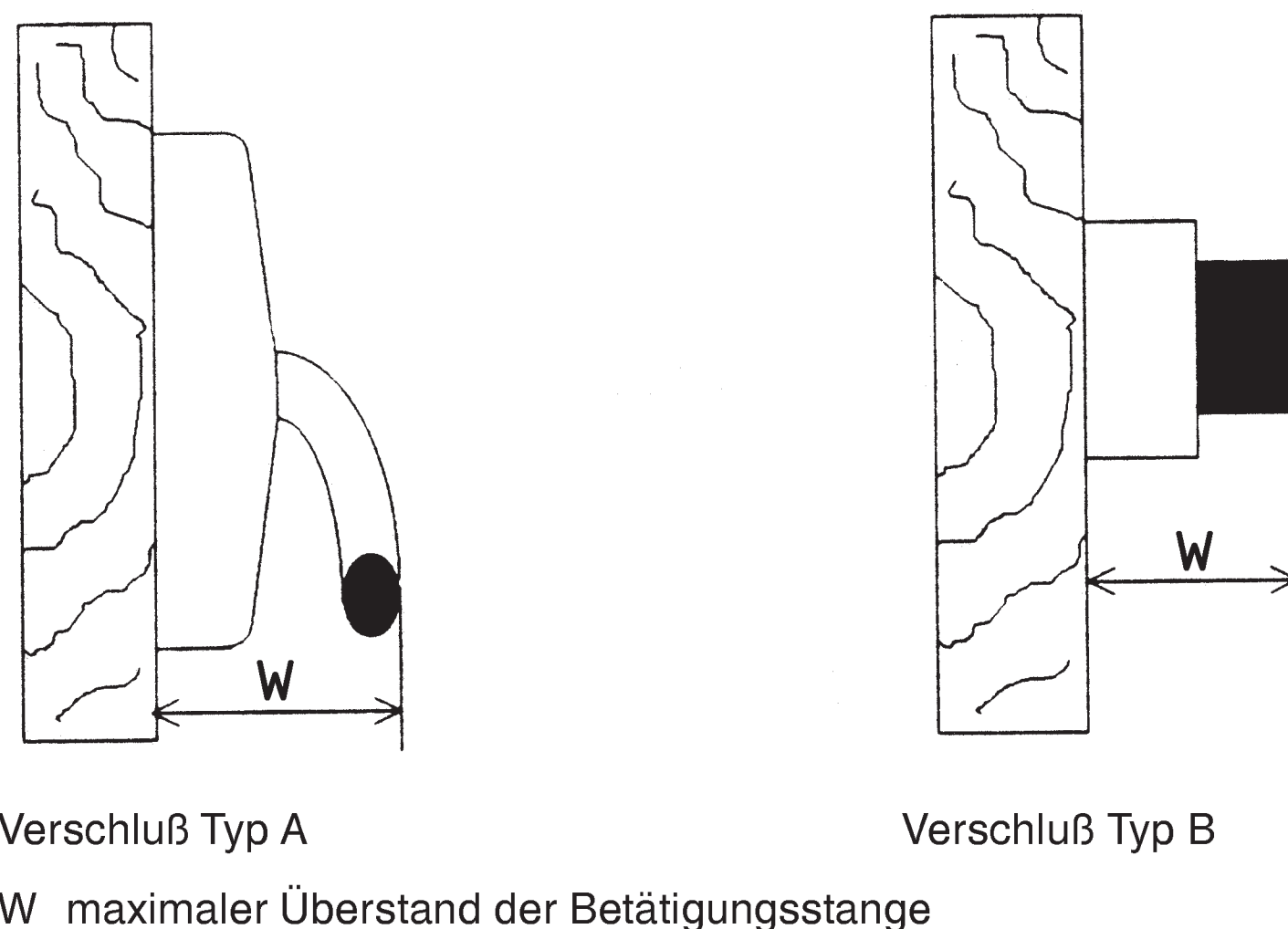


Bild 5: Gesamtüberstand von der Türflügeloberfläche

- Kategorie 1: Überstand bis zu 150 mm (Normalüberstand);
- Kategorie 2: Überstand bis zu 100 mm (Flachüberstand).

Zur Darstellung des Maßes W (Überstand) siehe Bild 5.

ANMERKUNG: Die Kategorien 1 und 2 gelten für Typ A- und Typ B-Betätigung.

4.1.11 Die Griffstange eines Paniktürverschlusses Typ A darf über kein Ende der Stützarme herausragen.

4.1.12 Wenn sich der Paniktürverschluss in Verschlussstellung befindet:

- darf bei Paniktürverschlüssen des Typs A die vertikale Achse oder Höhe (Maß V) der Betätigungsfläche der Griffstange nicht kleiner als 18 mm sein (siehe Bild 6);
- darf bei Paniktürverschlüssen des Typs B die Höhe (Maß V) der Betätigungsfläche der Druckstange nicht kleiner als 18 mm sein. Wenn das zu betätigende Teil innerhalb eines nicht bedienbaren Teiles angeordnet ist, muß die Höhe (Maß V) der Betätigungsfläche der Druckstange mindestens 60% der Gesamthöhe (Maß U) des Paniktürverschlusses betragen, die an einer beliebigen Stelle der wirksamen Stangenlänge gemessen wird. Bei vollständig abgesenkter Druckstange, darf die Fläche der Druckstange nicht weiter

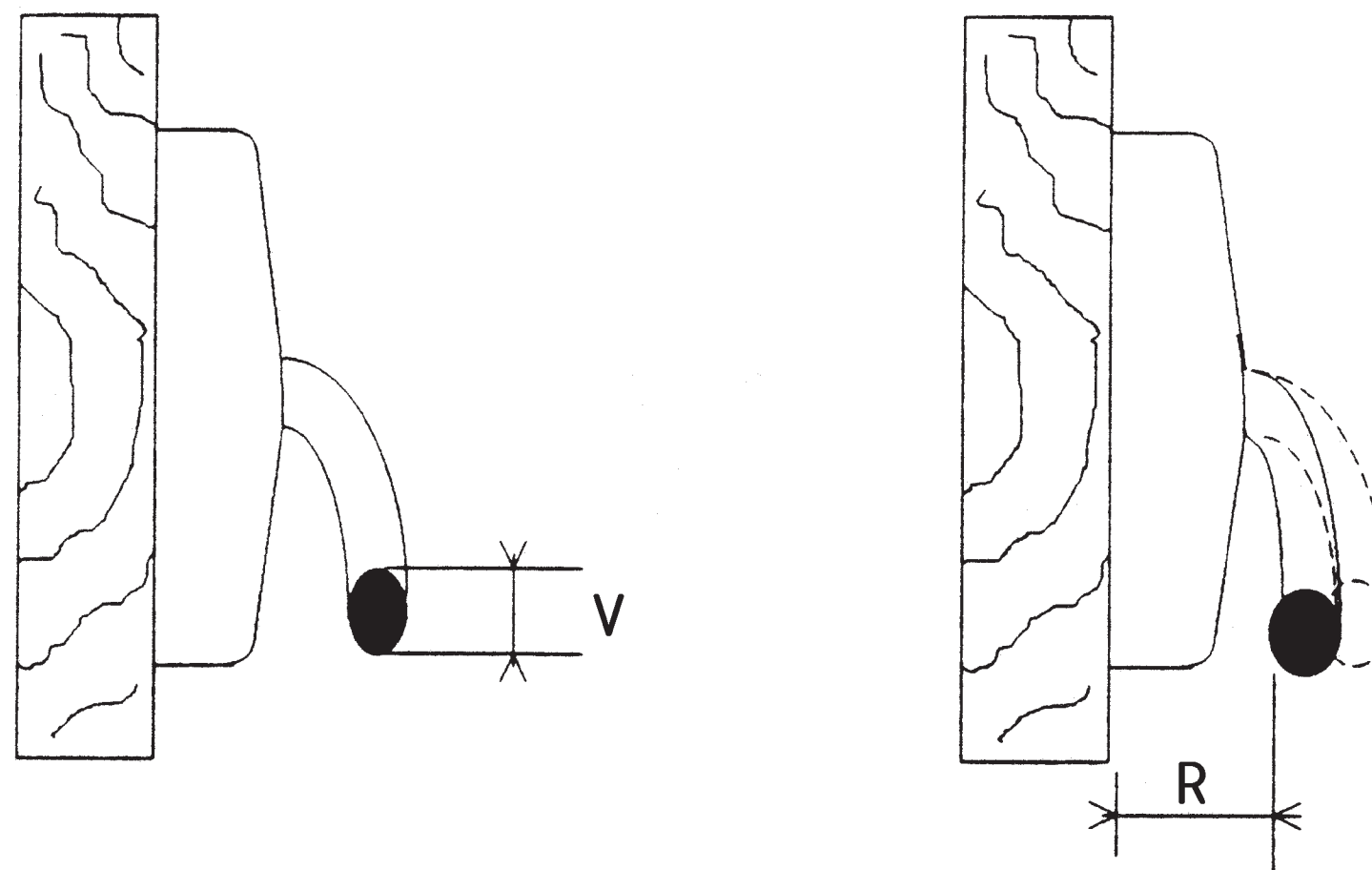
als 3 mm (Maß T) über jedes nicht bedienbare Teil herausragen und darf nicht weniger als 25 mm (Maß S) von der Türoberfläche entfernt sein (siehe Bild 7).

4.1.13 Der Abstand zwischen einer Betätigungsstange und der Türfläche darf bei jeder Wegstellung der Betätigungsstange nicht kleiner als 25 mm (Maß R) sein, um die Möglichkeit des Einklemmens von Fingern zu verringern (siehe Bild 6).

4.1.14 Um die Möglichkeit des Einklemmens von Fingern und/oder des Blockierens des Paniktürverschlusses zu verringern, darf ein Prüfstab mit einem Durchmesser von 10 mm in keiner Stellung der Druckstange bei der Betätigung des Paniktürverschlusses eingeklemmt werden (siehe Bild 8).

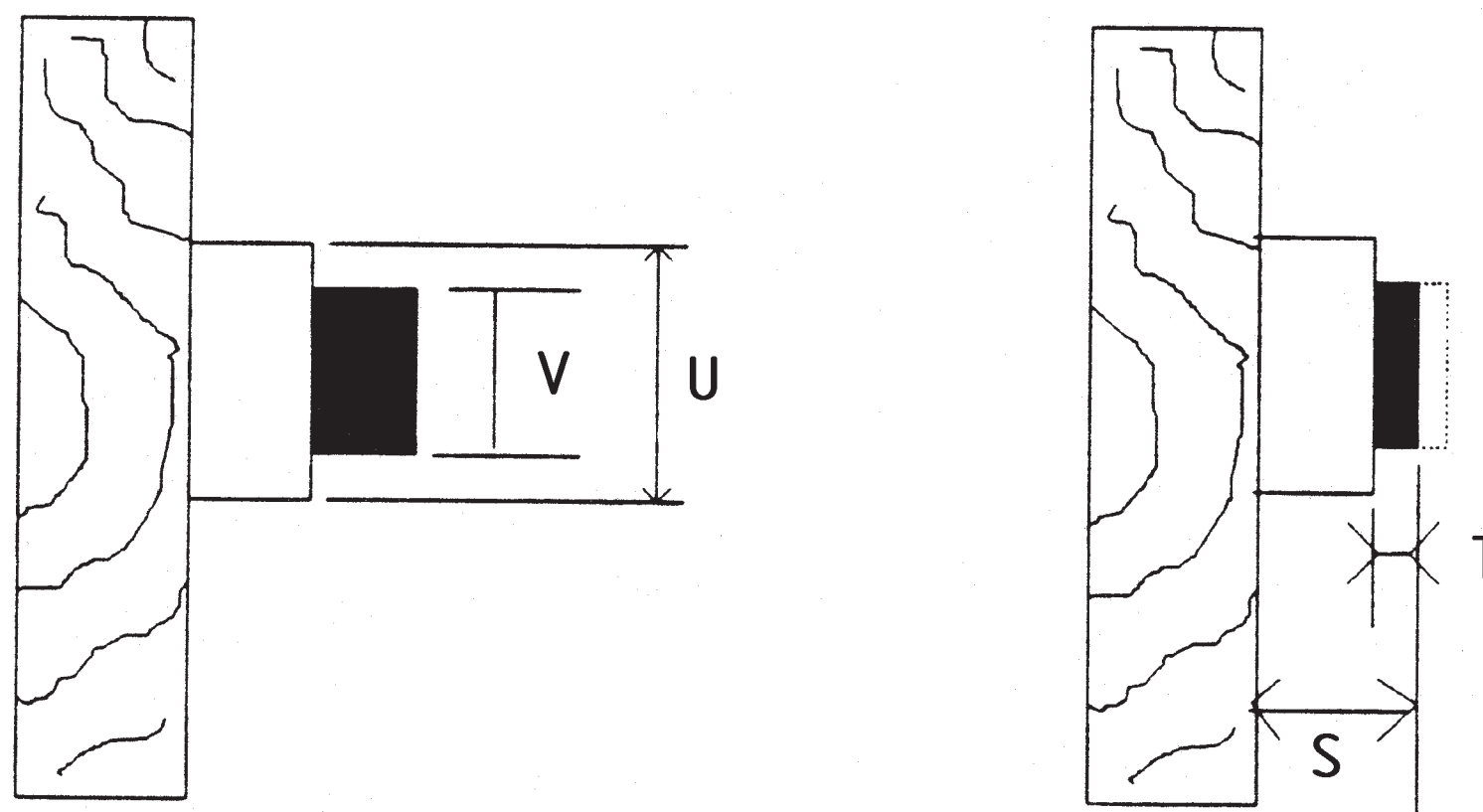
4.1.15 Ein Paniktürverschluss vom Typ B muß so gebaut sein, daß die oben liegende Oberfläche der Druckstange, des Gestells oder der Montagebaugruppe keinen erreichbaren Freiraum besitzt, der unbeabsichtigt mit einem Fremdkörper blockiert werden und zu einem Versagen bei der Betätigung des Verschlusses führen kann.

Ein 10 mm × 15 mm × 20 mm großer Prüfkörper, der in jeden erreichbaren Freiraum und in jeder Richtung eingebracht wird, darf die korrekte Funktion des Verschlusses nicht verhindern.



R Abstand zwischen der Betätigungsstange und der Türflügeloberfläche
V vertikale Achse oder Höhe der Betätigungsfläche

Bild 6: Höhe und Überstand für Verschlüsse des Typs A



S minimaler Überstand von der Oberfläche des Türflügels
T minimaler Überstand von nicht bedienbaren Teilen
U Gesamthöhe
V Höhe der Betätigungsfläche

Bild 7: Höhen und Überstände für Verschlüsse des Typs B

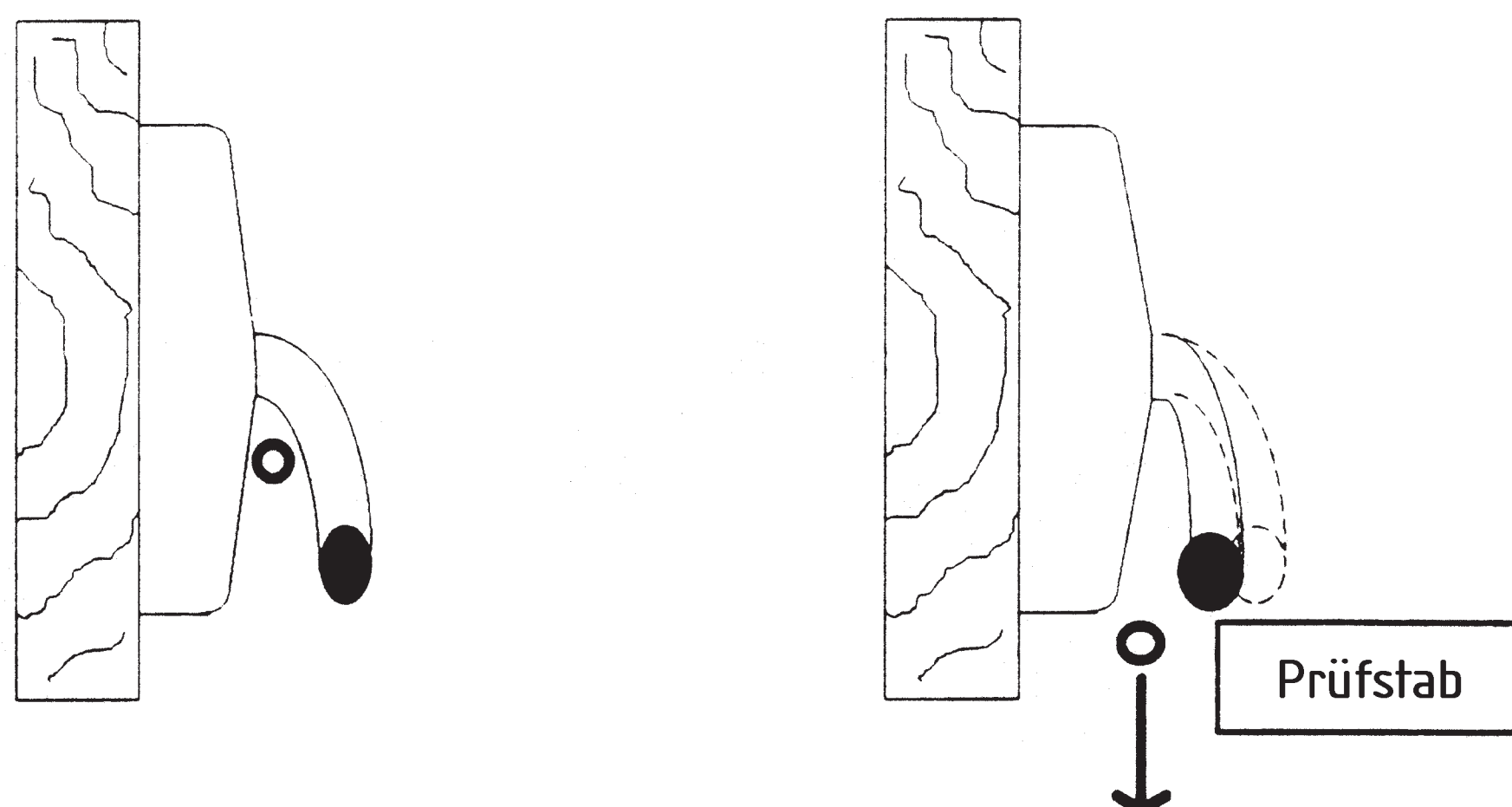


Bild 8: Prüfstab für Verschlüsse des Typs A

4.1.16 Ein Paniktürverschluß muß so gebaut sein, daß die einmal freigegebenen Sperrelemente die freie Bewegung der Tür nicht beschränken oder verhindern.

ANMERKUNG: Ein Paniktürverschluß kann mit einem Feststeller oder einer Schnappvorrichtung ausgerüstet werden.

4.1.17 Ein Paniktürverschluß mit nach oben und unten verlaufenden Treibriegelstangen muß so beschaffen sein, daß die Freigabe des an der oberen Treibriegelstange befestigten Sperrelementes nicht durch Manipulation an der unteren Treibriegelstange erreicht werden kann.

4.1.18 Wenn Abdeckungen an aufliegend montierten Treibriegelstangen vorgesehen sind, müssen diese entweder:

- a) ausreichende Befestigungen besitzen, die nur mit Werkzeugen abgenommen werden können, oder
- b) den Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit nach 4.2.5 entsprechen, wenn die Abdeckungen entfernt sind.

ANMERKUNG: Zur Befestigung der Treibriegelstangen können zusätzliche Führungsstücke vorgesehen werden.

4.1.19 Der Aufbau eines Paniktürverschlusses muß geeignete Bodenschließmulden und/oder Sperrgegenstände besitzen, in die die Sperrelemente bei geschlossener Tür eingreifen.

4.1.20 Ein am Fußboden befestigtes Sperrgegenstück muß so gestaltet sein, daß Staub und Schmutz leicht entfernt werden können. Wenn das Sperrgegenstück nicht mit dem Fußboden fluchtet, darf es nicht höher als 15 mm (Maß H) über der Oberkante des fertigen Fußbodens hervorstehen und jeder Überstand, der in Fluchtrichtung 3 mm (Maß P) überschreitet, muß mit einem auf die Horizontale bezogenen Winkel (M) von höchstens 45° angeschrägt werden (siehe Bild 9).

4.1.21 Für die Schmierung beweglicher Teile des Paniktürverschlusses sind, wo erforderlich, Vorkehrungen zu treffen.

4.1.22 Ein nach dieser Norm hergestellter Paniktürverschluß muß für die Installation an Türflügeln gebaut sein, deren Masse 200 kg, Höhe 2 500 mm und Breite 1 300 mm, einschließlich Überfaltungen, nicht übersteigen.

4.1.23 Äußere Betätigungsvorrichtungen dürfen weder im verschlossenen noch im freigegebenen Zustand dazu führen, daß der Paniktürverschluß von innen nicht bedient werden kann.

ANMERKUNG: Dies schließt den Einsatz zusätzlicher Funktionen nicht aus. Beispiel: um ein Wiederbetreten von außen zu ermöglichen.

4.1.24 Wenn Maßnahmen für die Verbindung äußerer Betätigungsvorrichtungen (Schlüssel, Schließzylinder, Drücker oder Knauf, usw.) vorgesehen sind, müssen sie den Festlegungen des Herstellers entsprechen.

4.1.25 Ein nach dieser Norm hergestellter Paniktürverschluß muß mit klaren und detaillierten Anleitungen für die Installation und Wartung geliefert werden, die auch mögliche Begrenzungen hinsichtlich der Türgröße enthalten.

Diese Anleitungen müssen enthalten:

- a) Folgende Warnung an auffälliger Stelle: "Die Sicherheitsmerkmale des vorliegenden Produktes sind für die Übereinstimmung mit EN 1125 wesentlich. Mit Ausnahme der in dieser Anleitung beschriebenen Änderungen, sind keine weiteren Änderungen jeder Art zulässig.";
- b) Anweisungen für die Wartung (siehe Anhang C).

4.2 Gebrauchstauglichkeitsanforderungen

4.2.1 Freigabekräfte (siehe Bild 10)

4.2.1.1 Tür nicht unter Druck

Bei der Prüfung eines Paniktürverschlusses nach 6.3.2.1 darf die erforderliche Kraft zum Freigeben des Verschlusses 80 N nicht übersteigen.

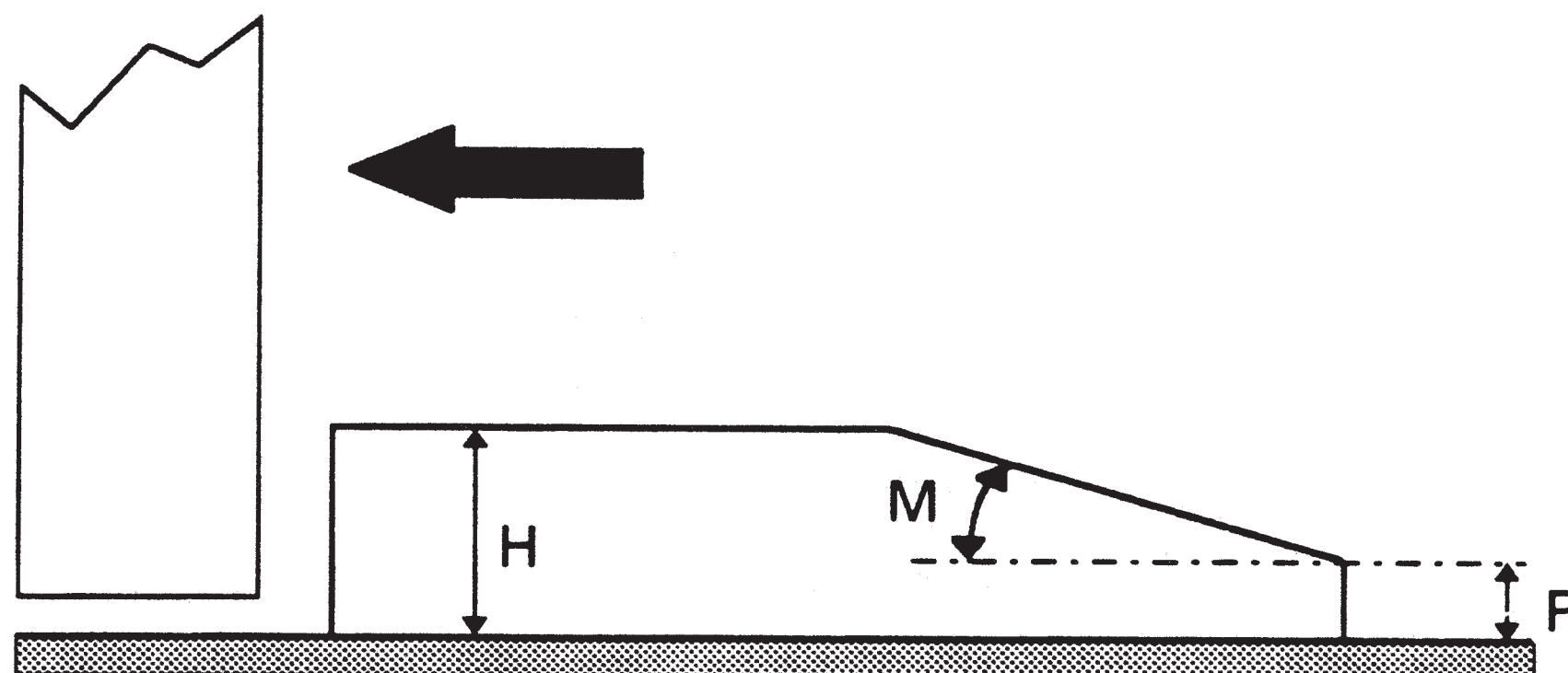
4.2.1.2 Tür unter Druck

Bei der Prüfung eines Paniktürverschlusses nach 6.3.2.2 darf sich die Tür nicht vor dem Aufbringen der Freigabekraft öffnen; die erforderliche Kraft zum Freigeben des Verschlusses darf 220 N nicht übersteigen.

4.2.2 Verschußkraft

Bei der Prüfung eines Paniktürverschlusses nach 6.3.3 darf die erforderliche Kraft zum Betätigen der Schnappvorrichtung, um den Verschluß wieder in die geschlossene Stellung eingreifen zu lassen, 50 N nicht übersteigen.

ANMERKUNG: Die Prüfung nach 6.3.3 kann entfallen, wenn der Paniktürverschluß keine automatische Schnappvorrichtung enthält.



H Höhe des am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

M Winkel zur Horizontalen

P Überstand des am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

Bild 9: Maße eines am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

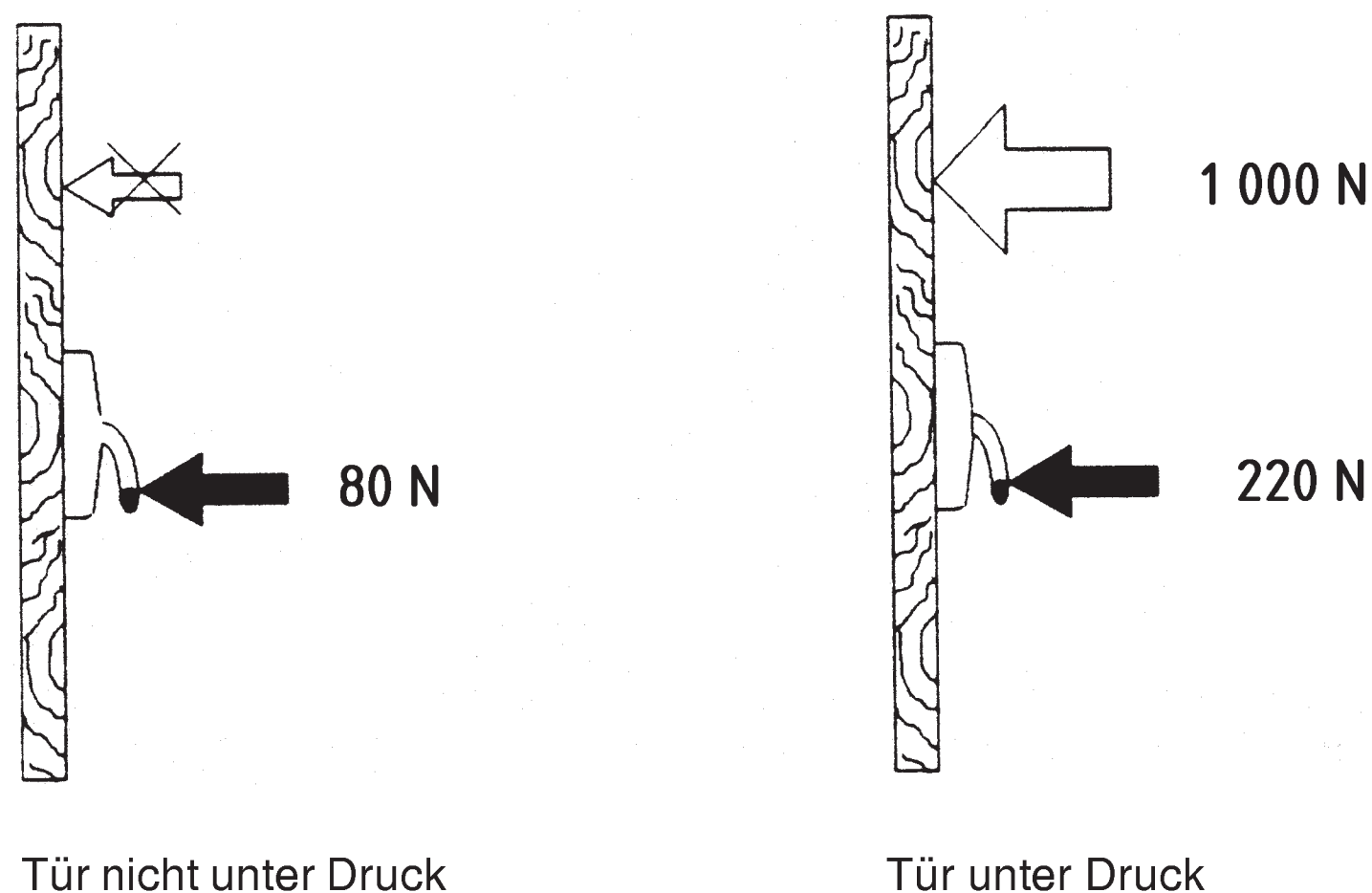


Bild 10: Freigabekräfte

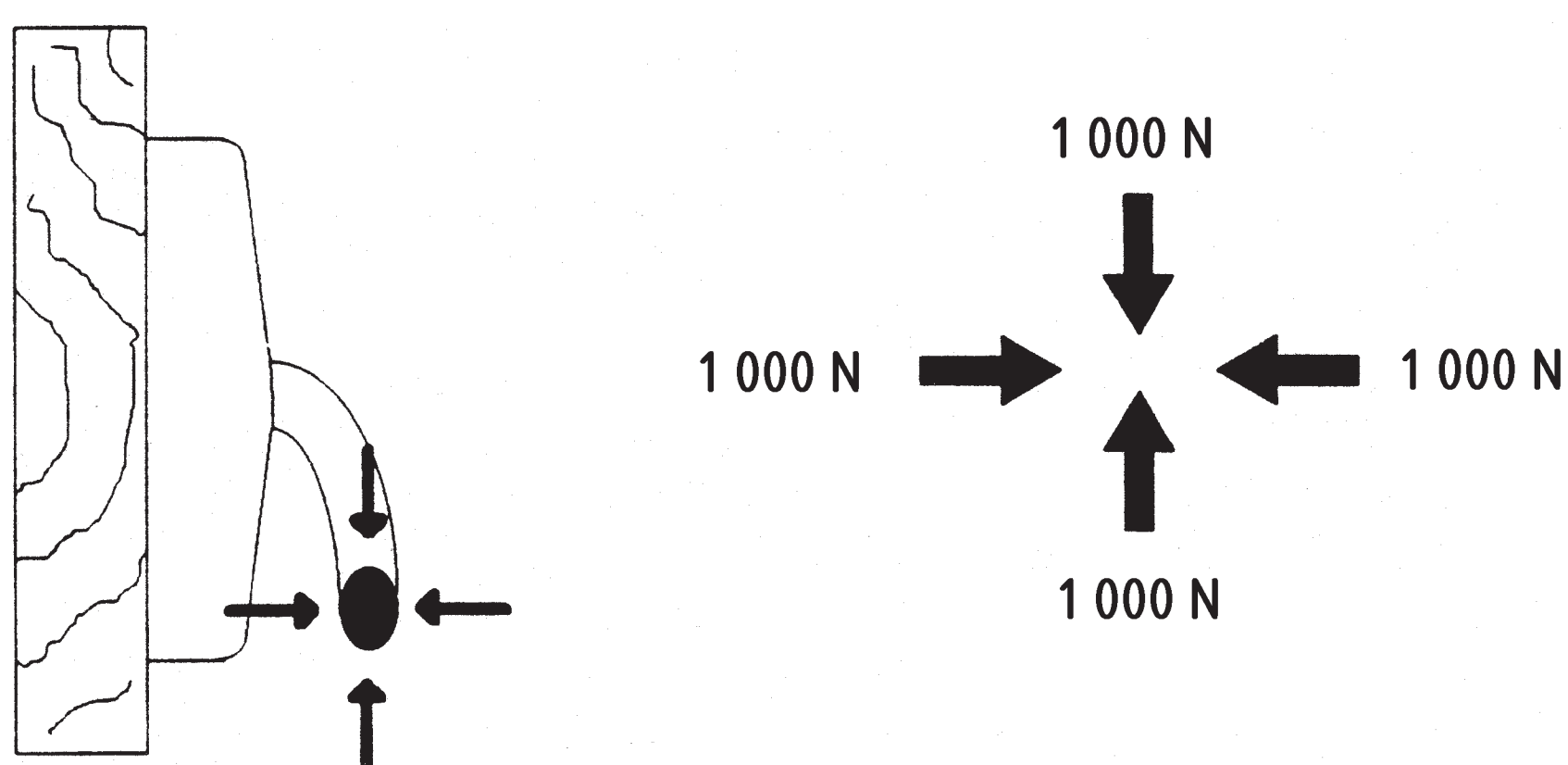


Bild 11: Kräfte bei der Prüfung gegen Mißbrauch

4.2.3 Dauerfunktionstüchtigkeit

Bei der Prüfung nach 6.3.4 muß der Paniktürverschluß folgende Prüfzyklen erreichen:

- 100 000 Prüfzyklen für Klasse 6;
- 200 000 Prüfzyklen für Klasse 7.

Nach der Prüfung muß der Paniktürverschluß noch ordnungsgemäß funktionieren.

4.2.4 Widerstand der Betätigungsstange gegen Mißbrauch (siehe Bild 11)

Bei der Prüfung eines Paniktürverschlusses nach 6.3.5 muß die Betätigungsstange eine Kraft von 1000 N aushalten.

Nach der Prüfung muß der Paniktürverschluß noch funktionstüchtig sein und den Anforderungen von 4.1.11, 4.1.13 und 4.1.14 entsprechen.

An Paniktürverschlüssen mit Feststellern muß die Prüfung nach 4.2.4 wiederholt werden, wobei sich der Feststeller in Feststellage befindet.

4.2.5 Widerstand der Treibriegelstangen gegen Mißbrauch (siehe Bild 12)

Bei der Prüfung eines Paniktürverschlusses nach 6.3.6 müssen aufliegend montierte Treibriegelstangen eine Zugkraft von 500 N aushalten.

Nach der Prüfung muß der Verschluß noch funktionstüchtig sein und den Anforderungen von 4.1.13 und 4.1.14 entsprechen.

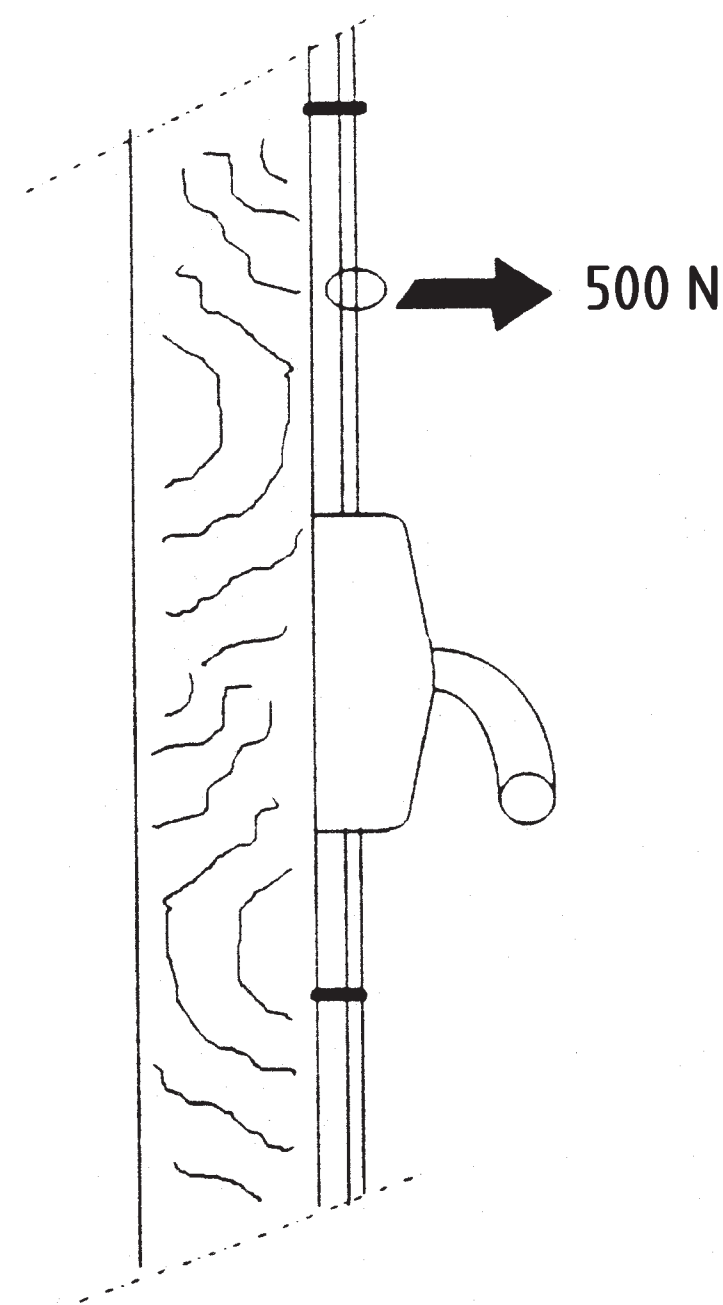


Bild 12: Kraft bei der Prüfung gegen Mißbrauch

4.2.6 Anforderungen an die Sicherheit

Bei der Prüfung nach 6.3.7 muß der Paniktürverschluß die Tür im verschlossenen Zustand halten, wenn eine Kraft

von 1 000 N aufgebracht wird. Diese Anforderung entspricht der Sicherheitsanforderung an Klasse 2 (siehe 7.1.8).

ANMERKUNG: Paniktürverschlüsse nach dieser Norm dienen hauptsächlich dem Zweck, Menschenleben zu schützen; der Schutz gegen Einbruch ist zweitrangig. Es wird daher als wesentlich angesehen, daß der Paniktürverschluß noch funktionstüchtig ist, nachdem die Prüfkräfte zur Simulation eines Mißbrauchs aufgebracht wurden. Der oben angeführte Prüfwert spiegelt diese Anforderung wider und gibt die Höhe der Belastung an, die aufgebracht werden sollte, ohne die Funktion des Paniktürverschlusses in Frage zu stellen.

4.2.7 Abschlußuntersuchung

Nach dem Abschluß sämtlicher Prüfungen muß der Paniktürverschluß noch funktionstüchtig sein und den Anforderungen von 4.1.1 entsprechen.

4.2.8 Korrosionsbeständigkeit

Bei der Prüfung eines Paniktürverschlusses nach 6.2 darf die erforderliche Kraft zum Freigeben des Verschlusses folgende Werte nicht übersteigen:

- a) 80 N vor der Prüfung;
- b) 120 N nach der Prüfung.

5 Prüfungen — Allgemeines und Prüfeinrichtung

5.1 Allgemeines

Jeder Paniktürverschluß einer Produktfamilie, der wesentlich unterschiedliche Bauteile besitzt oder dessen Bauteile aus wesentlich unterschiedlichen Werkstoffen bestehen, muß gesondert geprüft werden.

Paniktürverschlüsse, die für den Einsatz mit einem Einsteckschloß vorgesehen sind, müssen gemeinsam mit dem vom Hersteller festgelegten Schloß geprüft werden.

Für die Prüfung nach dieser Europäischen Norm müssen zwei Prüflinge vorgesehen werden:

- Prüfling A für die Korrosionsbeständigkeitsprüfung;
- Prüfling B für die Konstruktions- und Gebrauchstauglichkeitsprüfungen.

Die gesamte Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine der Einzelprüfungen nicht bestanden wurde.

Der Paniktürverschluß muß entsprechend den Anweisungen des Herstellers an einer Prüftür befestigt werden.

Falls der Paniktürverschluß nur für die Verwendung an einflügeligen Türen vorgesehen ist, muß der Verschluß an der in 5.2.2.1 beschriebenen Prüftür geprüft werden oder an der in 5.2.2.2 beschriebenen Prüftür, von der nur ein Flügel verwendet wird, wobei der unbenutzte Flügel sicher zu arretieren ist.

Falls der Paniktürverschluß für die Verwendung an zwei-flügeligen Türen vorgesehen ist, darf dieser Verschluß nur an der in 5.2.2.2 beschriebenen Prüftür geprüft werden.

ANMERKUNG: Unter Umständen können diese Verschlüsse auch an einflügeligen Türen eingesetzt werden.

Falls nicht anders angegeben, gelten folgende Grenzabweichungen:

- Winkelstellung $\pm 2^\circ$;
- Kraft, in N $\pm 2\%$;
- Länge, in mm $\pm 2\%$;
- Masse, in kg $\pm 5\%$.

Bei den Prüfungen muß die Umgebungstemperatur im Bereich von $+15^\circ\text{C}$ bis $+30^\circ\text{C}$ geregelt sein. Die Umgebung der Prüfeinrichtung muß frei von Zugluft sein.

5.2 Prüfeinrichtung

5.2.1 Allgemeines

Die Meßunsicherheit der eingesetzten Meßgeräte darf bei maximal 1,5 % liegen.

Die in 6.2 und 6.3.2 geforderten Kräfte müssen, beginnend bei 30 N, gleichmäßig mit einer Kraftanstiegsgeschwindigkeit von durchschnittlich 20 N/s auf den geforderten Wert gebracht werden.

Einrichtungen zur Durchführung der Dauerfunktionsprüfung müssen Vorrichtungen zum Aufzeichnen der erreichten Zyklenanzahl besitzen.

5.2.2 Prüftür

5.2.2.1 Der Flügel einer einflügeligen Prüftür muß 2 100 mm hoch und 1 100 mm breit sein. Er muß Vorrichtungen für die Befestigung zusätzlicher Gewichte besitzen, um eine Türmasse von $100\text{ kg} \pm 2\%$ (Verschlüsse für Türmassen-Klasse 5) oder $200\text{ kg} \pm 2\%$ (Verschlüsse für Türmassen-Klasse 6) einzustellen. Die Prüftür und der Rahmen müssen ausreichend stabil sein, damit während des Prüfablaufes an keiner Position eine Verformung von mehr als 5 mm auftreten kann. Es müssen Betätigungsvorrichtungen vorgesehen werden, mit denen es möglich ist, die Tür nur durch Betätigung der Betätigungsstange des zu prüfenden Paniktürverschlusses zu öffnen.

5.2.2.2 An zwei-flügeligen Prüftüren muß jeder Flügel 2 100 mm hoch und 1 100 mm breit sein. Sie müssen Vorrichtungen für die Befestigung zusätzlicher Gewichte besitzen, um eine Türmasse von $100\text{ kg} \pm 2\%$ (Verschlüsse für Türmassen-Klasse 5) oder $200\text{ kg} \pm 2\%$ (Verschlüsse für Türmassen-Klasse 6) einzustellen. Die Flügel der Prüftür und der Rahmen müssen ausreichend stabil sein, damit während des Prüfablaufes an keiner Position eine Verformung von mehr als 5 mm auftreten kann. Es müssen Betätigungsvorrichtungen vorgesehen

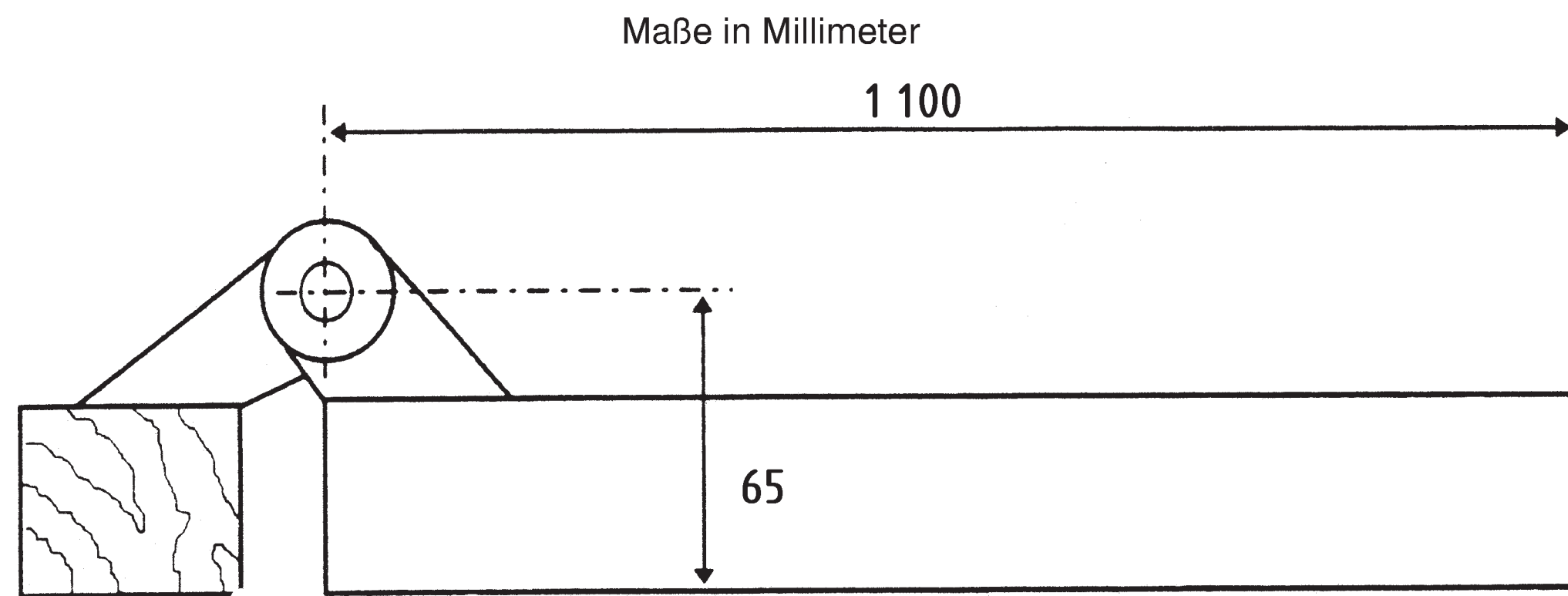


Bild 13: Montage der Prüftür und des Rahmens

werden, mit denen es möglich ist, jeden Türflügel nur durch Betätigung der entsprechenden Betätigungsstange des zu prüfenden Verschlusses zu öffnen. Es sind Vorkehrungen für einen Anschlag (oder eine Überfälschung) zu treffen, der (die) an der Außenfläche der zuerst öffnenden Tür befestigt wird. Der Abstand zwischen den beiden Türflügeln muß 6 mm betragen.

5.2.2.3 Der Schwerpunkt muß in der Mitte der Türflügelhöhe und in einem Abstand von 500 mm von der vertikalen Achse der Bänder liegen.

5.2.2.4 Die Prüftür muß vertikal an Bändern oder sonstigen Tragmitteln, die an einem stabilen Rahmen angebracht sind, befestigt werden. Das Moment der Reibung darf in beiden Richtungen 2 Nm nicht übersteigen. Die Drehachse muß, gemessen von der Innenfläche der Tür und senkrecht zu dieser Fläche, in einem Abstand von 65 mm angeordnet sein.

5.2.2.5 Der Hersteller muß jede Verstärkung oder besondere Vorbereitung der Tür angeben.

6 Prüfverfahren — Durchführung

6.1 Allgemeines

Für die Überprüfung der Gebrauchstauglichkeit müssen zwei Prüflinge verwendet werden (siehe Flußdiagramm im Anhang D):

- Prüfling A für die Prüfung auf Korrosionsverhalten;
- Prüfling B für die Konstruktions- und Gebrauchstauglichkeitsprüfungen.

6.2 Prüfung auf Korrosionsverhalten — Durchführung — Prüfling A

6.2.1 Allgemeines

Die Prüfung auf Korrosionsverhalten muß in der in 6.2.2 bis 6.2.4 festgelegten Reihenfolge durchgeführt werden. Prüfling A wird entsprechend den Anweisungen des Herstellers an der Prüftür installiert.

Einsteckschlösser müssen so eingebaut werden, daß der Abstand zwischen der Mittellinie des Schloßstulps und der Innenfläche des Türflügels 20 mm beträgt.

6.2.2 Freigabekraft vor der Prüfung

6.2.2.1 Einflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf die geschlossene Prüftür muß die Betätigungsstange mit einer Maximalkraft von 80 N in Stangenmitte und jeweils bis zu 25 mm von jedem Stangenende zum Öffnen des Paniktürverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.8 a) entspricht.

6.2.2.2 Zweiflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf jeden Flügel der Prüftür und beiden Flügeln geschlossen muß die am Standflügel befestigte Betätigungsstange mit einer Maximalkraft von 80 N in Stangenmitte und jeweils bis zu 25 mm von jedem Stangenende zum Öffnen des Paniktürverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.8 a) entspricht.

6.2.3 Prüfung mit neutralem Salzsprühnebel

Der Paniktürverschluß wird von der Prüftür abgebaut und in einem noch soweit wie möglich montierten Zustand einer Prüfung mit neutralem Salzsprühnebel nach 4.1.3 unterzogen.

6.2.4 Freigabekraft nach der Prüfung

Nach dem Abschluß der Prüfung und innerhalb von 24 h wird der Paniktürverschluß wieder an der Prüftür installiert.

6.2.4.1 Einflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf die geschlossene Prüftür muß die Betätigungsstange mit einer Maximalkraft von 120 N in Stangenmitte und jeweils bis zu 25 mm von jedem Stangenende zum Öffnen des Paniktürverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß 20mal durchgeführt werden.

Es ist bei jeder der letzten 3 Betätigungen zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.8 b) entspricht.

6.2.4.2 Zweiflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf jeden Flügel der Prüftür und beiden Flügeln geschlossen, muß die am Standflügel befestigte Betätigungsstange mit einer Maximalkraft von 120 N in Stangenmitte und jeweils bis zu 25 mm von jedem Stangenende zum Öffnen des Paniktürverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß 20mal durchgeführt werden.

Es ist bei jeder der letzten 3 Betätigungen zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.8 b) entspricht.

6.3 Konstruktions- und Gebrauchstauglichkeitsprüfungen — Durchführung — Prüfling B

6.3.1 Allgemeines

- a) Die Konstruktionsanforderungen müssen nach 4.1 überprüft werden;
- b) Die Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit müssen in der in 6.3.2 bis 6.3.8 aufgeführten Reihenfolge geprüft werden.

Vor dem Beginn jeder einzelnen Prüfung ist es zulässig, erforderliche Justierungen am Paniktürverschluß oder seinen Befestigungsteilen nach den Anweisungen des Herstellers vorzunehmen.

Einsteckschlösser müssen so eingebaut werden, daß der Abstand zwischen der Mittellinie des Schloßstulps und der Innenfläche des Türflügels 20 mm beträgt.

6.3.2 Prüfung der Freigabekraft (siehe Bild 10)

6.3.2.1 Tür nicht unter Druck

6.3.2.1.1 Einflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf die geschlossene Prüftür muß die Betätigungsstange mit einer Kraft an drei Stangenpositionen nacheinander, in Stangenmitte und jeweils bis zu 25 mm von jedem Stangenende, zum Freigeben des Paniktürverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß an jeder Position 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal und bei jeder Position zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.1.1 entspricht.

6.3.2.1.2 Zweiflügelige Prüftür

Ohne Einwirkung zusätzlicher Kräfte auf jeden Flügel der Prüftür und beiden Flügeln geschlossen, muß die am Standflügel befestigte Betätigungsstange mit einer Kraft an drei Stangenpositionen nacheinander, in Stangenmitte und jeweils bis zu 25 mm von jedem Stangenende zum Freigeben des Paniktürverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß an jeder Position 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal und bei jeder Position zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.1.1 entspricht.

6.3.2.2 Tür unter Druck

6.3.2.2.1 Einflügelige Prüftür

Unter Verwendung derselben Installation wie für 6.3.2.1.1 wird auf die Prüftür eine Kraft von 1 000 N in Fluchrichtung aufgebracht, die in einem Abstand von 550 mm von der Mittellinie der Bänder der Prüftür und zwischen 800 mm und 1 200 mm von der unteren Türflügelkante angreift.

Bei geschlossener Prüftür muß die Betätigungsstange mit einer Kraft an drei Stangenpositionen nacheinander, in Stangenmitte und jeweils bis zu 25 mm von jedem Stangenende zum Freigeben des Paniktürverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß an jeder Position 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal und bei jeder Position zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.1.2 entspricht.

6.3.2.2.2 Zweiflügelige Prüftür

a) Unter Verwendung derselben Installation wie für 6.3.2.1.2 wird auf den Gangflügel eine Kraft von 1 000 N in Fluchrichtung aufgebracht, die in einem Abstand von 550 mm von der Mittellinie der Bänder des Gangflügels und zwischen 800 mm und 1 200 mm von der unteren Türflügelkante angreift.

Mit beiden Flügeln geschlossen muß die am Gangflügel befestigte Betätigungsstange mit einer Kraft an drei Stangenpositionen nacheinander, in Stangenmitte und jeweils bis zu 25 mm von jedem Stangenende, zum Freigeben des Paniktürverschlusses betätigt werden.

Diese Prüfung muß an jeder Position 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal und bei jeder Position zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.1.2 entspricht

b) Die Prüfung a) wird wiederholt, wobei jedoch die Betätigungskraft an der am Standflügel befestigten Betätigungsstange aufgebracht wird.

c) Die Prüfung a) wird wiederholt, wobei jedoch eine Kraft von 1 000 N auf den Standflügel und die Betätigungskraft auf die am Standflügel befestigte Betätigungsstange aufgebracht wird.

d) Die Prüfung a) wird wiederholt, wobei jedoch eine Kraft von 1 000 N auf den Standflügel und die Betätigungskraft auf die am Gangflügel befestigte Betätigungsstange aufgebracht wird.

6.3.3 Prüfung der Verschlusskraft

Auf den auf einen Winkel von 5° geöffneten Flügel der Prüftür wird eine rechtwinklig zur Türflügeloberfläche gerichtete Schließkraft von 50 N in einem Abstand von 1 000 mm von der Mittellinie der Bänder und in einem Abstand von 800 mm bis 1 200 mm von der unteren Kante des Türflügels aufgebracht, um den Paniktürverschluß wieder in die geschlossene Stellung zu bringen.

Bei zweiflügeligen Türen ist die oben angeführte Prüfung, entsprechend der Schließreihenfolge des zu prüfenden Verschlusses, nacheinander an jedem Flügel durchzuführen.

Diese Prüfung muß 3mal durchgeführt werden.

Es ist jedesmal zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.2 entspricht.

6.3.4 Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit

Entsprechend ihres Bestimmungszweckes müssen Paniktürverschlüsse einer Kombination von Prüfzyklen für die Dauerfunktionstüchtigkeit unterzogen werden, die in Tabelle 1 dargestellt sind:

Tabelle 1

Bestimmungszweck	Prüfzyklus
Nur für einflügelige Türen	A
Einflügelige Türen und Gangflügel an zweiflügeligen Türen	A + C
Einflügelige Türen und Standflügel an zweiflügeligen Türen	B + C
Nur für Gangflügel an zweiflügeligen Türen	A + C
Nur für Standflügel an zweiflügeligen Türen	B + C
Gang- und Standflügel an zweiflügeligen Türen in Kombination	A + B + C

— Prüfzyklus A: Die Prüftür muß auf einen Winkel zwischen 5° und 10° nur durch Betätigung in Stangenmitte geöffnet werden; bei Klasse 6 mit insgesamt 100 000 Zyklen, bei Klasse 7 mit insgesamt 200 000 Zyklen. Es müssen Maßnahmen getroffen sein, um die Prüftür, bevor der nächste Prüfzyklus beginnt, innerhalb einer Zeit von 3 s bis 6 s wieder in die geschlossene Stellung zurückzuführen, ohne daß ein Restschließmoment auftritt

— Prüfzyklus B: Der Gangflügel einer Prüftür nach 5.2.2.2 muß während der Prüfung offengehalten werden. Der Standflügel muß nur durch Betätigung der am Standflügel befestigten Betätigungsstange in Stangenmitte auf einen Winkel zwischen 5° und 10° geöffnet werden; bei Klasse 6 mit insgesamt 90 000 Zyklen, bei Klasse 7 mit insgesamt 180 000 Zyklen. Es müssen Maßnahmen getroffen sein, um den Standflügel, bevor der nächste Prüfzyklus beginnt, innerhalb einer Zeit von 3 s bis 6 s wieder in die geschlossene Stellung zurückzuführen, ohne daß ein Restschließmoment auftritt.

— Prüfzyklus C: Beide Flügel einer Prüftür nach 5.2.2.2 müssen nur durch Betätigung der am Standflügel befestigten Betätigungsstange in Stangenmitte auf einen Winkel zwischen 5° und 10° geöffnet werden; bei Klasse 6 mit insgesamt 10 000 Zyklen, bei Klasse 7 mit insgesamt 20 000 Zyklen. Es müssen Maßnahmen getroffen sein, um jeden Flügel, bevor der nächste Prüfzyklus beginnt, innerhalb einer Zeit von 3 s bis 6 s wieder in der richtigen Reihenfolge in die geschlossene Stellung zurückzuführen, ohne daß ein Restschließmoment auftritt.

ANMERKUNG: Die Prüftür kann auf einen größeren Winkel als 10° geöffnet werden, wenn die Bauweise des Paniktürverschlusses dies erfordert.

Nach dem Abschluß der insgesamt geforderten Zyklanzahl ist zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.1 und 4.2.3 entspricht.

Wenn vom Hersteller eine periodische Schmierung empfohlen wird, darf sie nicht vor dem Erreichen von 20 000 Zyklen und nachfolgend in keinem kleineren Intervall als 20 000 Zyklen vorgenommen werden.

6.3.5 Prüfung der Betätigungsstange gegen Mißbrauch (siehe Bild 11)

Die Prüftür wird in der geschlossenen Stellung arretiert und nacheinander eine Kraft von 1 000 N in jeder der vier Richtungen an drei Stangenpositionen, in Stangenmitte und jeweils bis zu 25 mm von jedem Stangende, unter einem rechten Winkel aufgebracht.

Es ist zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.4 entspricht.

Falls die Bauart des Paniktürverschlusses das Aufbringen der Kraft nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung des Paniktürverschlusses zuläßt (z. B. durch Aufbohren oder Einspannen), kann auf diese Prüfungen verzichtet werden. Jede Auslassung muß jedoch im Prüfbericht vermerkt werden.

6.3.6 Prüfung der Treibriegelstangen gegen Mißbrauch (siehe Bild 12)

Die Tür wird in der geschlossenen Stellung arretiert und es wird eine Zugkraft von 500 N in der Mitte des längsten, ungeführten und aufliegend montierten Teiles der Treibriegelstange in einer senkrecht zur Türflügeloberfläche verlaufenden Richtung aufgebracht.

Es ist zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.5 entspricht.

Falls die Bauart eines Paniktürverschlusses das Aufbringen einer Kraft nicht zuläßt (siehe 4.1.18), kann auf diese Prüfung verzichtet werden. Jede Auslassung muß jedoch im Prüfbericht vermerkt werden.

6.3.7 Prüfung der Sicherheit

Die bei der Prüfung der Freigabekraft nach 6.3.2.2 aufgebrauchte Kraft wird als Erfüllung der Sicherheitsanforderung von 4.2.6 gewertet.

6.3.8 Abschlußuntersuchung

Nach dem Abschluß der Prüfungen 6.3.2 bis 6.3.7 ist zu überprüfen, ob der Paniktürverschluß den Anforderungen von 4.2.7 entspricht.

7 Klassifizierung

7.1 Klassifizierungsschlüssel

7.1.1 Allgemeines

Für die Anwendung der vorliegenden Norm müssen Paniktürverschlüsse entsprechend dem in 7.1.2 bis 7.1.10 beschriebenen 9stelligen Klassifizierungsschlüssel eingeteilt werden.

--	--	--	--	--	--	--	--	--

7.1.2 Nutzungskategorie (1. Zeichen)

Es ist nur eine Nutzungskategorie festgelegt:

- Klasse 3: Hohe Nutzungshäufigkeit durch Personen, die unter Umständen wenig Sorgfalt ausüben, d. h. wo die Möglichkeit eines Unfalls oder eines Mißbrauchs gegeben ist.

BEISPIEL:

Türen in Geschäften, Krankenhäusern, Schulen und weiteren Gebäuden, die den Zutritt zu bestimmten Bereichen gestatten und häufig von Personen benutzt werden, die auch sperrige Gegenstände mit sich führen.

7.1.3 Dauerfunktionstüchtigkeit (2. Zeichen)

Es sind zwei Klassen für die Dauerfunktionstüchtigkeit festgelegt:

- Klasse 6: 100 000 Zyklen;
- Klasse 7: 200 000 Zyklen.

7.1.4 Masse der Tür (3. Zeichen)

Es sind zwei Klassen für die Masse der Tür festgelegt:

- Klasse 5: bis zu 100 kg;
- Klasse 6: bis zu 200 kg.

ANMERKUNG: Paniktürverschlüsse, die für schwerere Türen vorgesehen sind, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Norm.

7.1.5 Feuerbeständigkeit (4. Zeichen)

Es sind zwei Klassen für die Feuerbeständigkeit festgelegt:

- Klasse 0: Nicht zulässig für die Verwendung an Feuer-/Rauchschutztüren;
- Klasse 1: Zulässig für die Verwendung an Feuer-/Rauchschutztüren, vorbehaltlich der zufriedenstellenden Bewertung des Anteils eines Paniktürverschlusses hinsichtlich der Feuerbeständigkeit von bestimmten Feuer-/Rauchschutztüren. Eine derartige Bewertung liegt außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Europäischen Norm.

Anhang B enthält zusätzliche Anforderungen für Paniktürverschlüsse dieser Klasse.

7.1.6 Sicherheit — Personenschutz (5. Zeichen)

Es ist nur eine Klasse für die Sicherheit — Personenschutz — festgelegt:

- Klasse 1: Jeder Paniktürverschluß erfüllt eine kritische Sicherheitsfunktion; deshalb wurde für die Anwendung der vorliegenden Norm nur die höchste Klasse festgelegt.

7.1.7 Korrosionsverhalten (6. Zeichen)

Für das Korrosionsverhalten sind zwei Klassen nach prEN 1670 festgelegt:

- Klasse 3: hohe Korrosionsbeständigkeit;
- Klasse 4: sehr hohe Korrosionsbeständigkeit.

7.1.8 Sicherheit — Einbruchschutz (7. Zeichen)

Für die Sicherheit — Einbruchschutz — ist eine Klasse festgelegt:

- Klasse 2: Paniktürverschlüsse sind hauptsächlich für die Betätigung einer Tür von der Innenseite vorgesehen; der Einbruchschutz ist gegenüber dem Schutz von Personen zweitrangig.

ANMERKUNG: Klasse 2 ist eine Mindestforderung. Falls zusätzliche spezifische Prüfungen durchgeführt werden, um einen höheren Sicherheitsgrad nachzuweisen, und sämtliche Anforderungen dieser Norm erfüllt werden, gilt diese Norm von einem solchen Paniktürverschluß als eingehalten.

7.1.9 Überstand des Beschlages (8. Zeichen)

Für den Überstand des Beschlages sind zwei Klassen festgelegt:

- Kategorie 1: Überstand bis zu 150 mm (Normalüberstand);
- Kategorie 2: Überstand bis zu 100 mm (Flachüberstand).

7.1.10 Betätigungsart (9. Zeichen)

Für die Betätigungsart sind zwei Klassen festgelegt:

- Typ A: Paniktürverschluß mit Griffstange (siehe Bild 2);
- Typ B: Paniktürverschluß mit Druckstange (siehe Bild 3).

7.2 Beispiel für die Klassifizierung

3	7	5	0	1	3	2	1	A
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Dieses Beispiel kennzeichnet einen Paniktürverschluß mit Griffstange für eine Türmasse bis zu 100 kg, der bis 200 000 Zyklen geprüft wurde, dessen Betätigungsstange einen Überstand bis zu 150 mm hat, hochkorrosionsbeständig ist und für den Einsatz an Feuer-/Rauchschutztüren nicht geeignet ist.

8 Kennzeichnung

8.1 Um sicherzustellen, daß nur Paniktürverschlüsse, die nach dieser Norm hergestellt wurden, an bestimmten Fluchttüren installiert werden, müssen derartige Paniktürverschlüsse mit folgendem gekennzeichnet werden:

- a) Name oder Zeichen des Herstellers oder ein sonstiges Mittel zur eindeutigen Identifizierung;
- b) Klassifizierung nach Abschnitt 7 dieser Norm;
- c) Nummer dieser Europäischen Norm;
- d) Monat und Jahr der beim Hersteller ausgeführten Endmontage.

ANMERKUNG: Diese Angaben können in verschlüsselter Form erfolgen. Die Angaben b) und c) müssen nach der Installation deutlich sichtbar sein.

8.2 Die Verpackung des Paniktürverschlusses muß auf einem Etikett von außen deutlich lesbar folgende Angaben enthalten: Kategorie 1 (Normalüberstand) oder Kategorie 2 (Flachüberstand), geeignete Türgrößen, Klassifizierung, Färbung und Artikelnummer des Herstellers.

8.3 Jeder Paniktürverschluß muß, sofern er nicht als Bauteilsatz an einen weiteren Hersteller geliefert wird, einzeln und sicher verpackt und mit den in 8.2 geforderten Angaben mit einem auf der Verpackung angebrachten Etikett versehen werden.

9 Kontrolle der laufenden Produktion und Auditprüfung

9.1 Dokumentation

9.1.1 Der Hersteller von Paniktürverschlüssen, die der vorliegenden Europäischen Norm entsprechen, muß eine hinreichende Kontrolle der laufenden Produktion haben, die dokumentiert ist, nach der gearbeitet und die gepflegt wird, um die geforderten Produkteigenschaften zu erzielen und um die Wirksamkeit der Kontrolle der laufenden Produktion überprüfen zu können.

9.1.2 Der Hersteller muß eine Dokumentation über die von ihm angewendete Kontrolle der laufenden Produktion erarbeiten und auf dem neuesten Stand halten. Die Dokumentation und die Verfahren des Herstellers müssen für das Produkt und das Herstellungsverfahren geeignet sein. Das System der Kontrolle der laufenden Produktion muß ein angemessenes Vertrauen in die Konformität der Produkte schaffen. Dazu gehören:

- a) Vorbereitung der dokumentierten Verfahren und Anweisungen hinsichtlich des Prozesses der Kontrolle der laufenden Produktion;
- b) wirksame Umsetzung dieser Verfahren und Anweisungen;

c) Aufzeichnung dieser Verfahren und ihrer Ergebnisse;

d) Anwendung dieser Ergebnisse für die Korrektur von Abweichungen, Behebung der Auswirkungen derartiger Abweichungen, Behandlung der sich daraus ergebenden Fälle von Nicht-Konformität und, gegebenenfalls, Überarbeitung der Kontrolle der laufenden Produktion im Werk, um den Grund der Nicht-Konformität zu beseitigen.

9.2 Einzelüberprüfungen während der Herstellung

Während der Herstellung muß der Hersteller folgende Einzelüberprüfungen durchführen:

- a) Überprüfung, ob die Bauteile den Spezifikationen entsprechen;
- b) Überprüfung der Funktion der Mechanismen;
- c) Überprüfung der Kennzeichnung.

9.3 Prüfungen an Fertigprodukten

9.3.1 Anfangs-Typprüfung

Zwei für die Serie repräsentative Prüflinge müssen dem Fertigwarenlager entnommen werden und der vollständigen Prüfreihefolge nach Abschnitt 6 und, wo zutreffend, nach Anhang B unterzogen werden.

Die Prüfungen müssen von einem Laboratorium durchgeführt werden, das nach einem Qualitätsmanagementsystem nach EN 45001 arbeitet.

9.3.2 Periodisches Auditsystem

In Intervallen, die nicht länger als 6 Monate sind, muß ein für die Serie repräsentativer Prüfling dem Fertigwarenlager entnommen und folgenden Prüfungen unterzogen werden:

- a) Prüfungen der Freigabekraft nach 6.3.2;
- b) Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit nach 6.3.4;
- c) Prüfungen der Freigabekraft nach 6.3.2;
- d) Prüfung der Betätigungsstange gegen Mißbrauch nach 6.3.5.

9.3.3 Jährliche Auditprüfung

In Intervallen, die nicht länger als ein Jahr sind, werden zwei für die Serie repräsentative Prüflinge dem Fertigwarenlager entnommen und der gesamten Prüfreihefolge nach Abschnitt 6 unterzogen. Diese Prüfung muß von einem Laboratorium durchgeführt werden, das nach einem Qualitätsmanagementsystem nach EN 45001 arbeitet.

9.4 Behandlung von fehlerhaften Produkten

Der Hersteller muß fehlerhafte Produkte wie nachfolgend angegeben behandeln:

- a) fehlerhafte Produkte sind auszusondern und zu kennzeichnen;
- b) Durchführung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen;
- c) Wiederholung der entsprechenden Prüfungen, um zu bestätigen, daß die Produkte den Spezifikationen entsprechen.

Anhang A (informativ)

Empfehlungen für Installation und Befestigung

A.1 Paniktürverschlüsse, die entsprechend dieser Europäischen Norm hergestellt werden, bieten einen hohen Grad für den Schutz von Personen und einen angemessenen Schutz gegen Einbruch, wenn sich Tür und Rahmen in einem guten Zustand befinden. Es wird nicht empfohlen, Paniktürverschlüsse an Hohlkammertüren zu installieren. Es sollte überprüft werden, daß die Türen richtig eingehängt sind und möglichst keinen Verzug aufweisen.

A.2 Bevor ein Paniktürverschluß an einer Feuer-schutz-/Rauchschutztür installiert wird, sollte überprüft werden, ob der Paniktürverschluß für diese spezielle Tür geeignet ist (siehe Anhang B).

A.3 Bei der Anwendung von Tür- und Profildichtungen sollte beachtet werden, daß diese nicht die bestimmungsgemäße Funktion des Verschlusses beeinträchtigen.

A.4 An zweiflügeligen Türen mit überfälztem Mittelanschlag, an denen beide Flügel mit Paniktürverschlüssen ausgerüstet sind, ist es wichtig zu überprüfen, daß sich jeder Flügel öffnet, wenn sein Verschluß betätigt wird.

A.5 Falls Paniktürverschlüsse in unterschiedlichen Größen hergestellt werden, ist es wichtig, daß der Monteur die richtige Größe auswählt.

A.6 Paniktürverschlüsse der Kategorie 2 (Flachvorstand) sollten dort eingesetzt werden, wo die Breite des Fluchtweges begrenzt ist oder die Türen auf nicht mehr als 90° geöffnet werden können.

A.7 Glastüren, die mit einem Paniktürverschluß ausgerüstet werden, sollten Sicherheitsverglasung besitzen.

A.8 Für die Befestigung eines Paniktürverschlusses an Holz-, Metall- oder Ganzglastüren können unterschiedliche Befestigungsteile erforderlich sein.

A.9 Zur zuverlässigeren Befestigung können Durchgangverschraubungen verwendet werden.

A.10 Paniktürverschlüsse sind nicht für den Einsatz an Pendeltüren geeignet, sofern sie nicht vom Hersteller speziell dafür gebaut wurden.

A.11 Bei der Installation sollten die Anleitungen bzw. Anweisungen des Herstellers sorgfältig beachtet werden. Sie sollten vom Monteur an den Benutzer weitergegeben werden.

A.12 Die Betätigungsstange sollte normalerweise in einer Höhe zwischen 900 mm und 1100 mm über der Oberfläche des fertigen Fußbodens bei geschlossener Tür installiert sein. Falls bekannt ist, daß die Mehrheit der Benutzer kleine Kinder sind, sollte eine Reduzierung der Betätigungsstangenhöhe in Betracht gezogen werden.

A.13 Die Betätigungsstange sollte so installiert werden, daß eine größtmögliche wirksame Stangenlänge erreicht wird.

A.14 Die Sperrelemente und Sperrgegenstücke sollten so befestigt werden, daß ein sicheres Eingreifen sichergestellt wird. Es sollte beachtet werden, daß der Überstand der Sperrelemente in der hereingezogenen Stellung die freie Bewegung der Tür nicht behindert.

A.15 Falls die zu befestigenden Paniktürverschlüsse an zweiflügeligen Türen mit überfälztem Mittelanschlag und Türschließern vorgesehen sind, sollte ein Schließ-folgeregler nach EN 1158 (siehe Anhang E) installiert werden, um die richtige Schließfolge der Tür sicherzustellen.

ANMERKUNG: Diese Empfehlung ist für Feuer-schutz-/Rauchschutztüren besonders wichtig.

A.16 Für das Zuhalten der Tür in der geschlossenen Stellung sollten außer den in dieser Norm festgelegten Verschlüssen keine anderen Verschlüsse installiert werden, sofern nicht vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde eingeholt wurde.

ANMERKUNG: Dies betrifft nicht die Installation von Türschließern.

A.17 Falls ein Türschließer installiert wird, sollte beachtet werden, daß hierdurch die Betätigung der Tür durch Kinder, Behinderte und ältere Personen nicht unnötig erschwert wird.

A.18 Vorgesehene Bodenschließmulden, Sperrgegenstücke oder Verkleidungen sollten installiert werden, um die Übereinstimmung mit der vorliegenden Norm sicherzustellen.

A.19 An der Innenseite der Tür sollte, unmittelbar oberhalb der Betätigungsstange oder auf der Betätigungsstange selbst, wenn sie eine ausreichend große ebene Fläche für die Beschriftung hat, ein Schild mit der Aufschrift "Zum Öffnen gegen Stange drücken" oder ein Piktogramm vorgesehen werden.

Anhang B (normativ)

Zusätzliche Anforderungen an Paniktürverschlüsse für die Verwendung an Feuerschutz-/ Rauchschutztüren

B.1 Ein Paniktürverschluß, der für seine Bauart repräsentativ ist, muß einer erfolgreichen Feuerschutzprüfung unterzogen worden sein, um den Anteil des Paniktürverschlusses an der Feuerwiderstandsfähigkeit der vollständigen Tür nachzuweisen. Es wird nicht als notwendig angesehen, daß der Verschluß nach einer solchen Feuerschutzprüfung noch funktionstüchtig ist (siehe A.2).

ANMERKUNG: Bis eine Europäische Norm für die Feuerschutzprüfung vorliegt, können bestehende nationale Regelungen angewendet werden.

B.2 Der Paniktürverschluß muß mit einer automatischen Schnappvorrichtung ausgerüstet sein.

B.3 Der Paniktürverschluß darf nicht mit einem Feststeller oder einer sonstigen Vorrichtung zum Festhalten der Sperrelemente in der hereingezogenen Stellung aus-

gerüstet werden, sofern diese Vorrichtung nicht in Verbindung mit einer Anlage für die Branderkennung arbeitet, die das (die) Sperrelement(e) zuverlässig freigeben kann.

B.4 Vor dem Beginn der Feuerschutzprüfung nach B.1 muß der Paniktürverschluß an einer kompletten Feuerschutz-/Brandschutztür befestigt und die Freigabekräfte und die Verschlußkraft gemessen und aufgezeichnet werden. Die gemessenen Werte müssen Bestandteil des abschließenden Prüfberichtes der Feuerschutzprüfung sein.

ANMERKUNG: Obwohl Paniktürverschlüsse, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, für den Einsatz an Feuerschutz-/Brandschutztüren geeignet sind, haben der in der Einleitung dieser Norm beschriebene Sicherheitsaspekt und die einfache Betätigung von Fluchttüren den größten Vorrang.

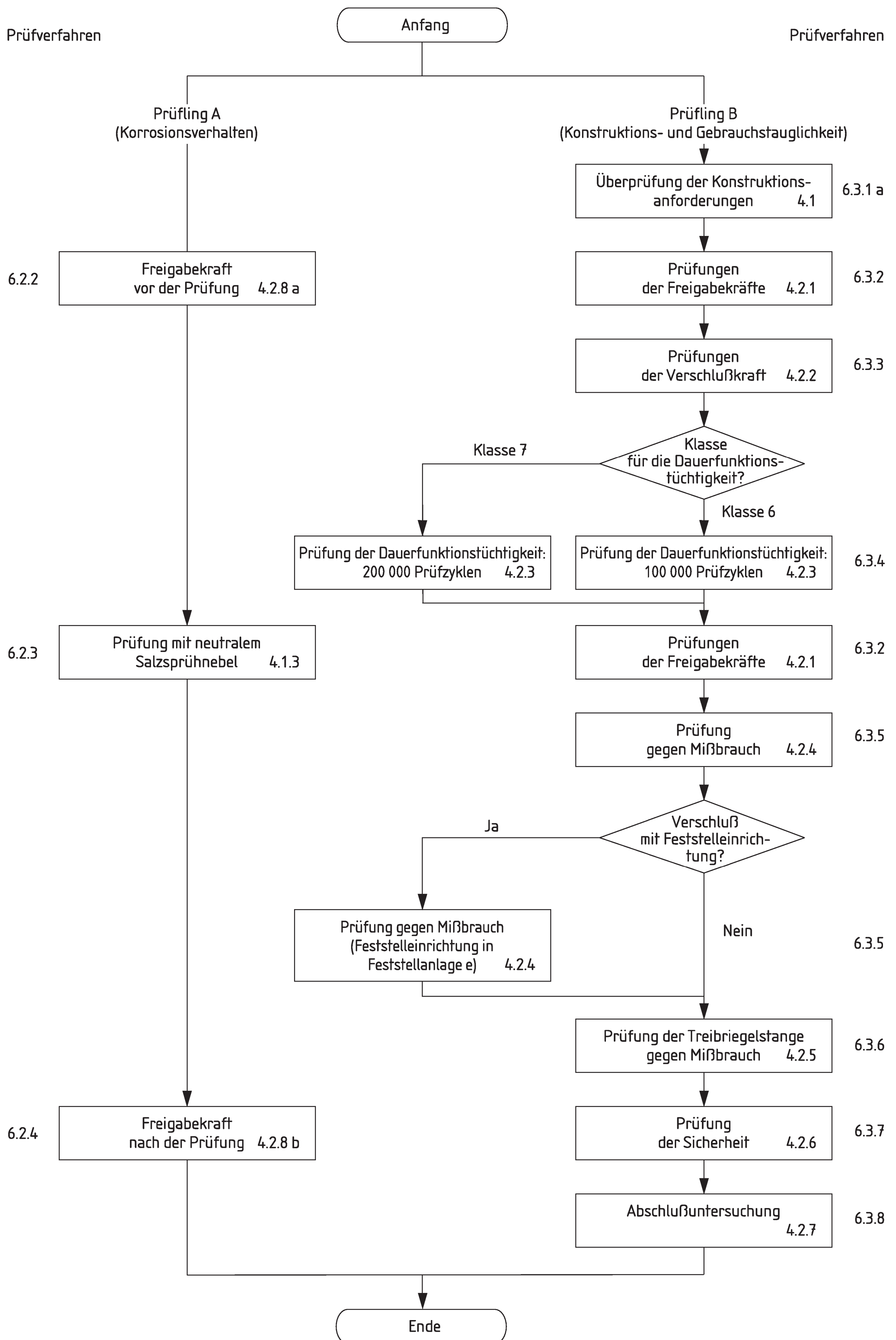
Anhang C (informativ)

Empfehlungen für die Wartung

Wie in den Anweisungen des Herstellers für die Installation und Befestigung festgelegt ist, wird empfohlen, die folgenden laufenden Wartungsüberprüfungen in Abständen von nicht mehr als einem Monat vom Betreiber oder einem beauftragten Dritten durchzuführen:

- a) Inspektion und Betätigung des Paniktürverschlusses, um sicherzustellen, daß sämtliche Teile des Verschlusses in einem zufriedenstellenden Betriebszustand sind;
- b) Sicherstellen, daß das (die) Sperrelement(e) nicht blockiert ist (sind).

Anhang D (normativ)
Flußdiagramm der Prüfabläufe



Anhang E (informativ)

Literaturhinweise

prEN 1158

Schlösser und Baubeschläge — Schließfolgeregler — Anforderungen und Prüfverfahren

EN ISO 9002

Qualitätsmanagementsysteme — Modell zur Darlegung des Qualitätsmanagementsystems in Produktion, Montage und Kundendienst (ISO 9002 : 1994)

WI : 00033/058

Schlösser und Baubeschläge — Terminologie der Beschläge für Türen, Fenster, Läden und Vorhangfassaden

WI : 00033111

Schlösser und Baubeschläge — Elektrisch gesteuerte Paniktürverschlüsse (Anlagen) — Anforderungen und Prüfverfahren

WI : 00033244

Schlösser und Baubeschläge — Elektrisch gesteuerte Notausgangverschlüsse (Anlagen) — Anforderungen und Prüfverfahren

Anhang ZA (informativ)

Verhältnis zur EU-Richtlinie (89/106/EEC)

ZA.1 Abschnitte der vorliegenden Europäischen Norm, die Regeln der EU-Bauprodukten-Richtlinie betreffen

Die vorliegende Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone dem CEN erteilt haben.

Die Abschnitte der vorliegenden Europäischen Norm, die in der nachfolgenden Tabelle angegeben werden, entsprechen den Anforderungen des Mandats, das nach der EU-Bauprodukten-Richtlinie (89/106/EEC) erteilt wurde.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten schafft eine Vertrauensbasis in die Tauglichkeit von Paniktürverschlüssen, die entsprechend ihrer vorgesehenen Anwendung in dieser Europäischen Norm behandelt werden.

Warnhinweis: Weitere Anforderungen oder sonstige EU-Direktiven, die die Tauglichkeit der vorgesehenen Anwendung nicht beeinflussen, können auf Paniktürverschlüsse anwendbar sein, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Europäischen Norm fallen.

- Bauprodukt: Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange;
- Vorgesehene Anwendung: für verriegelte Türen in Fluchtwegen, bei denen mit Paniksituationen zu rechnen ist.

Tabelle ZA.1

Anforderung/ Merkmal aus dem Mandat	In dieser Europäischen Norm vorliegende Abschnitte mit Anforderungen	Vorgeschriebene Stufen und/oder Klassen	Bemerkungen
Fähigkeit zur Freigabe	4.1.1 bis einschließlich 4.1.25 4.2.1 bis einschließlich 4.2.8 Anhang B Abschnitt 5 6.1 bis einschließlich 6.3	Jede	Diese Anforderungen und Prüfungen stellen eine zuverlässige "Fähigkeit zur Freigabe" für eine ökonomisch angemessene Lebensdauer dar. Es ist entscheidend, daß die Prüfungen in der richtigen Reihenfolge und in ihrer Gesamtheit durchgeführt werden.

ZA.2 Verfahren für die Attestierung der Konformität der Produkte

Tabelle ZA.2

Produkt	Vorgesehene Anwendung	Stufen oder Klassen	Attestierung des Konformitätssystems
Feuerschutz-/Rauchschutzfenster und -türen mit Notausgangverschluss	Für Brandabschottungen und verriegelte Türen in Fluchtwegen, bei denen mit Paniksituationen zu rechnen ist.	Jede	1
Paniktürverschlüsse	Für verriegelte Türen in Fluchtwegen, bei denen mit Paniksituationen zu rechnen ist.	Jede	1

ANMERKUNG 1: System 1: siehe Bauprodukten-Richtlinie, Anhang III, Punkt 2 (I), ohne Auditprüfung der Prüflinge.

ANMERKUNG 2: Für die Anfangstypprüfung des Feuerschutz-/Rauchschutzfensters oder -tür (siehe Bauprodukten-Richtlinie, Anhang III.la) wird die Aufgabe der Zulassungsstelle auf folgende Merkmale begrenzt:

- 22b: Vollständigkeit E;
- 22c: Isolation I;
- 22f: Rauchdurchlässigkeit S;
- 23a: Selbstschließend C.

ANMERKUNG 3: Für die Anfangstypprüfung des Paniktürverschlusses (siehe Bauprodukten-Richtlinie, Anhang III.la) wird die Aufgabe der Zulassungsstelle auf folgendes Merkmal begrenzt:

- 23b: Fähigkeit zur Freigabe.

Die Bewertung der Konformität der in der vorliegenden Norm behandelten Paniktürverschlüsse erfolgt nach 9.1 bis einschließlich 9.4.

ZA.3 CE-Kennzeichnung und -Beschriftung

ANMERKUNG: Dieser Unterabschnitt ist zur Information in Erwartung auf sein Inkrafttreten.

Die CE-Kennzeichnung muß der zutreffenden EU-Direktive entsprechen.

Bei einer zusätzlichen zur CE-Kennzeichnung aufgebrauchten Kennzeichnung wird auf Abschnitt 8 verwiesen.